

V e r s u c h

eines

Abrißes der Verfassung

der

Stadt Crempe

von

J. F. C. von Colditz,

Bürgermeister und Stadtschreiber
dieselbst.

R i e l,

gedruckt bei C. F. Mohr.

1817.

V e r s u c h

eines

Abrißes der Verfassung der Stadt Crempe.

Von

Bürgermeister und Stadtschreib. v. Colditz dieselbst.

.....

Aus dem vierten Heft der Schl. Holst. Laub. Prov. Ver.
Jahrgang 1817 besonders abgedruckt.

Als Se. Königl. Majestät mich im Jahre 1812 zum
Bürgermeister und Stadtschreiber in der Stadt Crempe
anstellten, war mir von der speciellen Verfassung der
Stadt wenig bekannt. Meine erste Pflicht war daher,
mich von den besonderen Einrichtungen und Verfassungen
des Orts zu unterrichten. Das unstreitig sicherste und
beste Studium des bisherigen Verfahrens, die Benutzung
des Archivs, ward mir dadurch sehr erschwert, daß kein
Registrant für das hiesige Stadtarchiv vorhanden war.
Die mündlichen Nachrichten über die städtischen Einrich-
tungen, die ich hier einzuziehen suchte, waren aus bekann-
ten Ursachen sehr mangelhaft und nicht immer zuverlässig.
Gleichwohl empfand ich das Bedürfniß einer genauen
Bekanntheit mit der Verfassung des Orts (welche der
diese Ueberschrift führende Abschnitt des dritten Bandes
des corp. constit. Holsat. nicht gewähren kann) sehr
lebhaft, nicht nur für die Führung der mir selbst oblie-
genden Geschäfte, sondern auch zur Instruirung der bei
den Stadträthen angestellten Bürger und zur Aufsicht über

ihre Verwaltung. Da ich nun nach und nach durch Benützung der mir zugänglichen Quellen und durch die tägliche Erfahrung zu einer näheren Kenntniß der hiesigen Einrichtungen und Verfassungen gelangt bin: so glaubte ich daher meine Mühe nicht besser anwenden zu können, als indem ich die mir gewordenen Belehrungen sammelte und in einer geordneten Darstellung zusammentrug. Ich bestimmte den auf diese Weise entstandenen Versuch — denn nur für einen Versuch kann ich eine Arbeit ausgeben, welche zum erstenmale unmöglich etwas Vollständiges liefern kann — für das hiesige Archiv und zur Benützung für die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten, überreichte zugleich aber der Königl. Höchstpreisl. Schl. Holst. Lauenburgischen Kanzlei eine Abschrift dieser Nachrichten, welche als Quellen, außer den bekannten älteren und neueren Gesessammlungen und Repertorien, das hiesige Archiv, die in der Kammereilade aufbewahrten Documente, durch Tradition bestehende und fortgepflanzte Gewohnheiten und hieselbst allgemein bekannte Normen haben. Mein Zweck bei dieser Arbeit bezog sich lediglich auf den Nutzen der Stadt und geht zunächst auf das bemerkte Bedürfnis. Nicht nur, daß bei einem Wechsel des ersten Beamten der Nachfolger sich, ohne bei dem Einsammeln aller dieser Nachrichten Jahre zu verlieren, sogleich mit den örtlichen Verhältnissen bekannt machen und dieselben in einer solchen Darstellung mit Einem Blick übersehen kann, ein jeder Bürger auch, welcher zu einem Stadtamte berufen wird, lernt daraus seine Pflichten und Rechte genau kennen, wie er denn auch durch einen Extract daraus mit einer hinreichenden Instruction versehen werden kann. Dadurch wird

mancher Mißgriff vermieden, mancher Unannehmlichkeit vorgebeugt, dadurch wird auch ein sicheres und festes, unter allen Umständen gleiches und beständiges Verfahren bewirkt, ein Verfahren, das Unterlassungen aus Unkunde unmöglich macht und bei Entfernung der Willkühr eine rege Thätigkeit in Beförderung des Gemeinwohls nicht ausschließt, eher leitet und regelt. Nur aus einer gleichmäßigen, sicheren Verwaltung kann wahres Heil für die Untergebenen einer Behörde entspringen. Die höchsten Staatsbehörden geben Gesetze und Anordnungen; es ist nothwendig, daß diese stets vor Augen gehalten werden, um zur Anwendung zu kommen; und wie viele Zeit und unnöthige Arbeit wird nicht den Oberdicasterien erspart, wenn alle Einrichtungen und Verfassungen eines Orts zur steten genauen Beobachtung aufgezeichnet und in den Händen derer sind, welche sie anzuwenden haben? Nicht minder ist auch bei besonderen Vorrechten und einzelnen vortheilhaften Einrichtungen des Orts eine beständige Gefahr vorhanden, daß sie in Vergessenheit gerathen, wenn sie nur durch alte Documente bekannt sind, die aus der Runde kommen oder gar auf dem Gedächtnis beruhen, wozu ich hier, wenn es nöthig wäre, auffallende Belege liefern könnte.

Aber ich würde etwas sehr Ueberflüssiges unternehmen, wenn ich noch mehr mich über den, gewiß Jedem einleuchtenden, mannigfaltigen Nutzen eines solchen Werks verbreiten wollte, besonders nach dem, was der Herr Professor Niemann in der Vorrede zu dem ersten Bande seiner Miscellaneen historischen, statistischen und ökonomischen Inhalts 16. Altona und Leipzig 1798,

darüber so schön, als lehrreich beigebracht hat. Nur indem ich mich über die öffentliche Bekanntmachung dieses Versuchs durch eine vaterländische Zeitschrift zu rechtfertigen habe, sei es mir erlaubt, der Worte meines genannten verehrten Lehrers mich zu bedienen:

» doch vielleicht könnte allen diesen Forderungen durch
 » handschriftliche Nachrichten, in den Amts- und
 » Collegialarchiven aufbewahrt, volle Genüge geschehen.
 » Ich glaube nicht. Für solche Gegenstände fordern,
 » meines Bedünkens, Pflicht und Klugheit allgemeine
 » Bekanntmachung. Jeder gebildete Dorfseingese-
 » sene *) kann darauf Anspruch machen, mit ihnen
 » bekannt zu sein; für jeden Dorfseingewesenen sind sie
 » die nächsten Gegenstände. Sie könnten die ersten
 » sinnlichen Hilfsmittel seiner besseren Einsicht sein,
 » zu seinen ersten gemeinen Verstandesübungen mit
 » benutzt werden und auch Pflichtkenntnis und Pflicht-
 » übung bei ihm zu befördern dienen. — Gewiß ist
 » eine solche Publicität ein schätzbares Mittel, mancher
 » Unzufriedenheit zu steuern und Gerechtigkeit und Friede
 » den in mannigfaltigen Verhältnissen zu befördern."

Außerdem aber haben einsichtsvolle und das Vaterland liebende Männer mich zur öffentlichen Mittheilung meiner Arbeit aufgefordert, um Andere dadurch zu einem ähnlichen Werke von anderen Städten oder Landcommünen zu bewegen, wobei denn etwa der nachfolgende Versuch als eine

*) Es ist zu bemerken, daß der Herr Prof. N i e m a n n
 » die Beschreibung der Aemter Apemade und Lügum
 » kloster, besonders auch den Geschäftsgang und das
 » Cameralwesen betreffend," bekannt macht, daher
 » Dorfseingewesene,

einmal geordnete Darstellung zum Grunde gelegt werden könnte, welche nur die Bemerkung der Abweichungen erforderte, und wodurch nicht nur Werke für die betreffenden Commünen von großem Nutzen entstünden, sondern auch der vorliegende Versuch an Vollständigkeit gewinnen würde.

Ehe ich aber zur Darstellung der hiesigen Verfassung schreite, sei es mir verstattet, eine Uebersicht der hieselbst im Laufe jedes Jahres einzusendenden Verzeichnisse und regelmäßig abzustattenden Berichte in tabellarischer Form zu geben, welche nach dem Plan der nachfolgenden Darstellung nicht gut in dieselbe aufzunehmen, gleichwohl für die Beamten von Wichtigkeit ist.

J a n u a r.

1. Für das abgewichene ganze Jahr.

- a) Verzeichniß der Vormundschaften und Curatelen an das Obergericht.
- b) Krämerlisten an das Departement der Statthalter-schaft in duplo.
- c) Bruchregister an die Steinburgische Amtsstube in duplo mit den abzuliefernden Geldern.
- d) Die Ab- und Zugangsliste in der Haussteuer mit der Ablieferung an die Steinburger Amtsstube.
- e) Der Generalattest vom Betrag der Kopf- und Rangsteuer an die Rentekammer und an die Steuercasse in Rendsburg.
- f) Verzeichniß der Chirurgen an die Kanzlei.
- g) Verzeichniß der im vor. Jahre abgehalt. Steuern etc. an das Depart. der Statthalter-schaft in duplo.

2. Für das abgewichene halbe Jahr, siehe die Rubrik vom Julius.

3. Für das abgewichene viertel Jahr, siehe die Rubrik vom April.

A p r i l.

Für das abgewichene Quartal.

1. Ab- und Zugangliste in der Kopf- und Rangsteuer an die Rentekammer. NB. Die Steuer ist gleichfalls quartaliter an die Casse in Rendsburg einzusenden.
2. Verzeichniß der Veränderungen im Brandversicherungsgregister an die Kanzlei. NB. Die Brandcassengelder werden im Januar und Julius an die Casse in Rendsburg abgesandt, und die Secundaquitung mit dem nächsten Quartalbericht an die Kanzlei eingesandt.

J u l i u s.

Für das abgewichene Semester.

1. Verzeichniß der Concurse.
2. = = Erbtheilungen.
3. = = Kriminalfälle an das Obergericht.
NB. Jedes Verzeichniß mit einem eignen Berichte abgesondert.
4. Verzeichniß der Collateralsteuerfälle an die Rentekammer. Duplicat mit der erhobenen Steuer an die Steinburger Amtsstube.
5. Verzeichniß der ein halb Procentabgabe bei Uebertragung von Immobilien etc. wie No. 4.
6. Verzeichniß der ein halb Procentabgabe von Auktionsgeldern wie No. 4.
7. Von den hinzukommenden Quartalberichten siehe die Rubrik vom April.

O c t o b e r.

Für das abgewichene Quartal s. die Rubrik vom April.

N o v e m b e r.

Verzeichniß aller hieselbst sich aufhaltenden Landmilitairreserven an das Steinburger Amtshaus, und eventualiter die Anzeige an beide Generalkriegscommissaire, daß keine Reserven vorhanden, nach dem Kanzleipatent vom 22sten April 1817.

Tit. I. Von der obersten Aufsicht des Staats über die Stadt.

§. 1. Oberstes Aufsichtsrecht des Staats.

Dem Staate und den von demselben angeordneten Behörden, nämlich dem Departement der Statthalterschaft und der Schlesw. Holst. Lauenburgischen Kanzlei steht das oberste Aufsichtsrecht über die Stadt, ihre inneren Einrichtungen und die Verwaltung ihres Vermögens zu.

§. 2. Ausübung desselben.

Die oberste Aufsicht übt der Staat dadurch aus, daß

1) nach dem Königl. Rescript vom 15ten Mai 1741 (C. C. H. tom. I. pag. 642) zur Aufnahme neuer Capitallen allemal des Statthalters Zustimmung zu suchen;

2) die Verwaltung der Commünengelder der Verordnung vom 26sten Januar 1756 (Chron. Samml. S. 2) gemäß einzurichten;

3) die jährlich abzulegende Kammereirechnung nach der Verordnung vom 31sten Oct. 1772 (Chr. S. S. 101) revidirt wird und zwar nach dem Kammercircular vom 31sten Dec. 1805 von der Schl. Holst. Lauenb. Kanzlei, da dieses vorher der Königl. Rentekammer oblag;

4) bei vorkommenden Bauten und bedeutenden Reparaturen (nach dem Notat 9 der Kammereirechnung pro 1808 über 100 Abthlr. S.), so wie im Allgemeinen bei allen neuen Ausgaben von einiger Bedeutung die Genehmigung der genannten höheren Behörden nachzusuchen;

5) bei dem Abgang eines Bürgermeisters und Stadtschreibe-
sekretairs — welche Bedienungen nach der Verordnung vom 8ten Junius 1793 (Chr. S. S. 58) stets verbunden

sein sollen — die landesherrliche Confirmation bei Verlust der Wahlgerechtigkeit nachzusuchen, auch die Wahl des neuen Rathsverwandten allerunterthänigst kund zu thun und die erwählte Person zu benennen nach der Verordnung vom 19ten Sept. 1710 (C. C. H. tom. I. pag. 638);

6) die höchste Behörde die Beschwerden einzelner Bürger oder ganzer Abtheilungen über das Gemeinwesen entscheidet. (Der Beschaffenheit der Sache nach steht diese Entscheidung dem Holsteinischen Obergerichte oder der Statthalterschaft und der Schl. Holst. Lauenb. Kanzlei zu).

Tit. II. Von der Stadt im Allgemeinen.

§. 3. Stadtrecht.

Das Stadtrecht oder die Gerichtsbarkeit der städtischen Obrigkeit erstreckt sich über das ganze Weichbild der Stadt, mithin

1) über alle Gebäude in der Stadt, mit Ausnahme der vier zum Landrecht des Amtes Steinburg gehörigen Häuser (Brandcataster 2tes Quart. No. 2. lit. A und B. No. 5 und 6);

2) über die beiden Häuser vor der Stadt, welche die Altstadt heißen;

3) über die Holzsägerei, die Schmeerlander Mühle und die beiden Bauerhöfe, der Rundhof und Buntehof vor der Stadt;

4) über sämmtliche zum Weichbilde der Stadt gehörigen 256 $\frac{3}{4}$ Morgen Stadtländereien, ohne Unterschied, ob deren Besitzer Bürger und Einwohner der Stadt, oder Landleute und Einwohner der umliegenden Dörfer sind, nach der Verordnung vom 17ten Februar 1779 (Chr. S. S.

S. 19). Die Jurisdiction über den die Stadt umgebenden ehemaligen Festungswall dagegen competirt dem Amte Steinburg, nach der Concession vom 17ten Januar 1705. (C. C. H. tom. II. pag. 207);

5) in Schuldsachen, so wie in Ansehung der an die Stadtcasse zu erlegenden Steuern, der abzuhaltenden Kirchen- und Polizeiabgaben, ihrer bürgerlichen Aemter, ihres Handels und Gewerbes, über die Bürger, welchen ein, das forum superius verleihender Charakter beigelegt ist, nach der Verfügung vom 17ten April 1782. (Chr. S. S. 30);

6) über die Dienstboten der ein forum privilegium sortirenden Personen, nach dem Kanzleipatent vom 5ten März 1803. (Chr. S. S. 6);

7) über die hieselbst sich aufhaltenden, auf Wartgeld gesetzten und beabschiedeten Militairs von geringeren Graden als Capitaine, nach der Verordnung vom 11ten Mai 1798. (Chr. S. S. 66. §. 4 und 5);

8) über die Bruchfälligen, wenn das Vergehen hieselbst verübt worden und eine bestimmte Strafe darauf steht; bei unbestimmten Strafen, und wenn es zweifelhaft ist, unter welcher Jurisdiction die Brüche verwirkt worden, so fern die rechtliche Anhaltung und Verhaftung des Schuldigen zugleich mit erfolgt, nach der Verordnung vom 16ten Februar 1798. (Chr. S. S. 13);

§. 4. Polizei- und Gemeindebezirk.

Sämmtliche in dem Bezirk der Stadt belegene Häuser und Grundstücke machen den Polizei- und Gemeindebezirk der Stadt aus, nach dem Kanzleipatent vom 8ten Februar

1805. (Ehr. S. S. 6). Daher werden auch die Häuser von der städtischen Behörde mit Einquartierung belegt. Auch gehören sie zur städtischen Brandcasse. In allen übrigen Hinsichten sind die vier Häuser des Landrechts außer Verbindung mit dem städtischen Gemeindewesen.

Der Polizei der Stadt sind auch alle Einwohner der Stadt ohne Unterschied der Jurisdiction unterworfen, nach dem Kanzleipatent vom 29ten December 1807. (Ehr. S. S. 242). Nur gehören die Einwohner der vier Häuser im Landrechte in Armensachen zur Armencasse der Landgemeine, welches freilich keine Ausnahme ist, wenn man nach dem Begriffe älterer Zeiten die Armensachen als rechtliche Angelegenheit betrachtet.

§. 5. Einwohner.

Die Einwohner der Stadt bestehen nur aus 2 Classen, aus Bürgern und aus Schußverwandten, oder aus Einwohnern, die das Bürgerrecht gewonnen, und solchen, die dasselbe nicht erlangt haben. Einwohner sind alle diejenigen, welche im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben.

§. 6. Eintheilung der Stadt in Quartiere.

Die Stadt ist in 4 Quartiere getheilt. Darnach ist das Brandversicherungsregister eingerichtet. In Einquartierungsangelegenheiten sind jedem der beiden Quartiersbürger zur Führung seiner Quartierliste und Ausschreibung der Quartierbilletts zwei Quartiere der Stadt übergeben. Wegen der nach den Quartieren in der Stadt getroffenen Anordnungen, in Betreff der Aufsicht über die Fremden etc. durch Quartiersmänner, siehe den Abhang.

§. 7. Vorgesetzte Behörde der Stadt.

Der ganzen Stadt ist der Magistrat vorgesetzt. Derselbe besteht nach der Königl. Verordnung vom 8ten Jun. 1793 aus dreien Mitgliedern, wovon der Bürgermeister allemal zugleich Stadtschreiber ist *). Der Magistrat hat das *ius cooptandi*. und die Rathsverwandten werden aus dem Mittel der deputirten Bürger gewählt, nach der Verordnung vom 19ten Sept. 1710. Wegen des erforderlichen Einberichtens der gewählten Rathsglieder und der allerhöchsten Bestätigung des Bürgermeisters und Stadtschreibers siehe oben §. 2. pass. 4.

Tit. III. Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

§. 8. Begriff vom Bürger und Bürgerrechte.

Ein Bürger oder Mitglied der Stadtgemeine ist der, welcher das Bürgerrecht in der Stadt erlangt hat. Das Bürgerrecht ist der Inbegriff der Rechte und Pflichten eines Bürgers, welche unten (§. 15 — 17) aufgeführt stehen.

§. 9. Erlangung des Bürgerrechts. Nothwendige Eigenschaften der Bewerber.

Das Bürgerrecht wird Niemandem versagt, der sich hieselbst häuslich niedergelassen hat und bürgerliche Nahrung treibt, welches im Zweifel von ihm vor seiner Reception zu docken ist. Auch steht es den auf dem Lande wohnenden Königl. Unterthanen frei, das Bürgerrecht hieselbst zu gewinnen, ohne Niederlassung in der

*) Ueber die frühere Anzahl der Rathsmitglieder siehe die allerhöchsten Rescripte vom 12ten Februar 1701 und vom 18ten Sept. 1744. (C. C. III. p. 285-288).

Stadt, nach der Königl. Verordnung vom 23ten Sept. 1796. (Chr. S. S. 79). Eine Ausnahme machen jedoch alle Militairpflichtige, welche während der Dauer ihrer Pflichtigkeit das Bürgerrecht nicht erlangen können; es wäre denn, daß sie zu den annectirten Bataillonen übergegangen wären, nach dem Circularrescript der Statthaltschaft vom 3ten Julius 1815.

Wer von einem anderen Orte aus den hiesigen Landen hieher zieht, muß mit einem gehörigen Zeugnisse über seine bisherige Aufführung versehen sein, ehe er die Erlaubniß zur Niederlassung und die Aufnahme zum Bürger verlangen kann, nach der Verordnung vom 22sten März 1598 pass 4 (C. C. III. p. 283).

Fremde dagegen, d. h. solche, die in beiden Herzogthümern nicht ihr domicilium haben, haben überdies vor ihrer Aufnahme zu bescheinigen, daß sie ihren bisherigen Wohnort völlig verlassen und sich hieselbst häuslich niedergelassen und eingerichtet haben, auch vorher eine reelle Caution von 200 Rthlen. zu bestellen, wenn sie Handel und Gewerbe treiben und unverheirathet sind, auch keine eigne Haushaltung haben, welche Caution von fremden Schiffern auch dann zu bestellen ist, wenn sie verheirathet sind, nach der Verordnung wider die Scheinbürger vom 22sten Mai 1761 und 23sten Sept. 1796. (Chr. S. S. 78).

§. 10. Zulassung des weiblichen Geschlechts.

Nicht nur Wittwen setzen die bürgerlichen Gewerbe ihrer verstorbenen Ehemänner fort und tragen dafür zu den öffentlichen Lasten bei, sondern auch unverheirathete Frauenzimmer können bürgerliche Gewerbe treiben und steuern dafür. Sie leisten jedoch keinen Eid der Treue und können keine

bürgerlichen Aemter bekleiden. Uebriens werden sie nach dem Lübschem Rechte als Kauffrauen in Handelsangelegenheiten ohne Curator verpflichtet.

§. 11. Kein Unterschied des Standes, der Religion etc., jedoch mit bemerkten Einschränkungen.

Die Regel ist, daß Stand, Geburt, Religion, überhaupt persönliche Verhältnisse bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterschied machen. Als Ausnahme ist zu bemerken;

1) daß dienende Militairs, so wie Land- und Seemilitairpflichtige, nicht zu Bürgern aufgenommen werden dürfen;

2) daß den Mährischen Brüdern, den Arminianern oder Remonstranten, den Mennoniten, den Anhängern der Griechischen Kirche und den Bekennern des Mosaischen Glaubens, da ihnen bestimmte Aufenthaltsorte in den hiesigen Landen angewiesen sind, der Aufenthalt hieselbst nicht zu gestatten;

3) daß auch die Römisch-Katholischen und Reformirten oder andere Secten ohne Vorfrage nicht aufgenommen werden dürfen, nach der Verordnung vom 6ten April 1726. (C. C. I. pag. 262. pass. 3);

4) die Beschränkung bei der Aufnahme der fremden Schiffer, siehe §. 9. a. E.

§. 12. Verpflichtung zum Bürgerwerden.

Wer hieselbst sich niederläßt, um bürgerliche Nahrung zu treiben, ist verpflichtet, spätestens nach Verlauf von 3 Monaten das Bürgerrecht zu gewinnen, nach Lübschem Rechte lib. I. tit. 2. art. 2. (C. C. IV. p. 14) davon macht eine beschränkte Ausnahme das Militair. Nämlich

1) beurlaubte Militairs dürfen auf eigne Hand keine Profession treiben, sondern etwa nur als Gesellen arbeiten;

2) beabschiedete Soldaten und Unterofficiere dürfen für ihre Kameraden und Andere mit eignen Händen arbeiten, ohne in beiden Fällen (1 und 2) das Bürgerrecht zu erwerben, nach der Verordnung vom 7ten Oct. 1796. (Chr. G. G. 95);

3) Militairpflichtige (Reserven), welche sich nur mit Erlaubniß ihrer Obrigkeit in den Städten aufhalten dürfen, können ohne Gewinnung des Bürgerrechts bürgerliche Nahrung treiben, müssen aber zu allen städtischen Lasten beitragen.

In allen diesen Fällen ist das Eintreten in eine Zunft bei den zünftigen Handwerken zu deren Treibung nothwendig, wosfern die Handwerker nicht eine Königl. Concession zu einer Freimeisterschaft impetviren.

§. 13. Wer das Bürgerrecht erteilt.

Das Bürgerrecht wird vom Magistrat erteilt, nachdem zuvor untersucht worden, ob etwa Hindernisse der Aufnahme zum Bürger entgegen stehen oder die nöthigen Erfordernisse vorhanden (§. 9. 11. 12.) und nachdem der angehende Bürger mit seinen Bürgerpflichten bekannt gemacht ist und den Eid der Treue geleistet hat *). Die geschehene Aufnahme wird alsdann im Bürgerprotocoll registrirt.

*) Das derzeitige Formular ist folgendes:

W a r n u n g.

Wenn einer gedenkt, Bürger zu werden, so muß er einen Eid schwören zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß er Ihro Königl. Majestät zu Dänemark u.

§. 14. Allgemeine Rechte der Bürger.

Sammtliche Bürger der Stadt, welche sich daselbst häuslich niedergelassen haben, sind berechtigt, diejenigen Befugnisse auszuüben, welche das Bürgerrecht enthält, mithin

1) mit Genehmigung des Magistrats ein jedes erlaubte Gewerbe zu treiben. Jedoch ist es erforderlich, daß sie

a) bei solchen Handwerken, die hieselbst zünftig sind, in die Zunft treten;

b) bei solchen Betrieben, wozu eine Königl. Concession nöthig, diese erlangen, und versteht es sich von selbst, daß ihnen ein specielles Privilegium eines Anderen eben so wenig, als eine allgemeine Polizeianordnung bei der Ausübung ihres Gewerbes oder Betriebes entgegen stehen darf.

2) ein Immobile in der Stadt zu besitzen, (dieser Besitz ist jedoch kein ausschließliches des Bürgerrechts);

unserem allernüchternsten Erbkonig und Herrn, dessen Erben und Nachkommen, will treu und hold, Bürgermeister und Rath dieser Stadt auswärtig und gehorsam sein, auch Ihro Königl. Majestät Reiche und Lande, absonderlich dieser Stadt Bestes und Aufnehmen jederzeit befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abwenden und verhüten und in allem sich so verhalten wolle, wie es einem ehrliebenden und rechtschaffenen Bürger eignet und gebühret.

Hierauf spricht der Bürger mit Aufhebung der drei Finger nach:

Daß ich dieses alles, so mir jetzt vorgehalten und ich wohl verstanden habe, treulich halten und demselben nachleben will, solches gelobe und schwöre ich mit dem Eide: so wahr helfe mir Gott und sein heiliges Wort!

3) bei vorhandener Ansässigkeit und den persönlichen Eigenschaften zur Repräsentation der Bürgerschaft und zu allen öffentlichen Stadträmen wahlfähig zu sein;

4) an der öffentlichen Verwaltung, so wie

5) an der Bürgermiliz Theil zu nehmen, und

6) bei vorhandener Ansässigkeit Mitglied des Bürgergerichts zu sein;

7) zum Bevollmächtigten der Besitzer der Stadtländereien gewählt werden zu können; siehe §. 27.

8) Ueberdies sind sie nach der Königl. Verordnung vom 1sten August 1800. §. I. (Chr. S. S. 97) vom Landmilitärdienste befreit, wenn sie nicht einen der beiden zur Stadt gehörigen Bauerhöfe bewohnen.

§. 15. Allgemeine Pflichten der Bürger.

Sämmtliche Bürger sind dagegen nach ihrem geleisteten Bürgereide das Beste des Landes und insbesondere der Stadt nach Kräften zu befördern und Bürgermeister und Rath der Stadt aufwärtig und gehorsam zu sein, verpflichtet:

1) zu den städtischen Bedürfnissen aus ihrem Vermögen und mit ihren Kräften die nöthigen Beiträge zu leisten und überhaupt alle städtischen Lasten verhältnißmäßig zu tragen;

2) öffentliche Stadträmen, sobald sie dazu berufen werden, zu übernehmen und sich den Aufträgen zu unterziehen, die ihnen zum Besten des Gemeinwesens der Stadt gegeben werden. Jedoch sind die Bürger, welchen ein Charakter, der in der Regel das forum superius zur Folge hat, beigelegt worden, mit solchen Bedienungen, die ihrem Charakter oder dem Verhältniß ihrer Umstände nicht angemessen sein mögen, gegen Erlegung einer an die Stadtkasse zu entrichtenden, von dem Magistrate und

nöthigenfalls von der Statthalterschaft nach Billigkeit zu bestimmenden Recognition oder Abfindung zu verschonen, nach der Verordnung vom 17ten April 1782. (Chr. S. S. 31);

3) wenn sie zur öffentlichen Sicherheit oder zur Assistenz der Polizei aufgefordert werden, sich mit ihren Bürgerwaffen einzufinden und die Anordnungen der Obrigkeit oder Polizei zu vollziehen oder zu unterstützen. Jedoch sind Bürger, welche ein Königl. Civil- oder Militäramt erhalten, mit der Erlaubniß, ihre bürgerliche Nahrung fortzusetzen, von allen solchen persönlichen Verrichtungen und Dienstleistungen befreit, nach dem Kanzeipatent vom 24sten Nov. 1804. (Chr. S. S. 431). In solchen Fällen ist das persönliche Erscheinen der Bürger nothwendig, und können sie nur in Krankheits- oder anderen Fällen der Noth auf vorgebrachte zureichende Entschuldigungsgründe durch einen Andern, der aber gleichfalls Bürger sein muß, vertreten werden;

4) die angeordneten Nachtwachen während des Winterhalbenjahrs von Michaelis bis Ostern auf den Gassen zu thun, wobei jedoch die Stellung eines Andern auf vorgängige Anzeige und mit Genehmigung des Stadtvogts gestattet ist; da denn auch ohne Unterschied alle Einwohner des Orts, die eigenthümlich oder zur Miethe hieselbst wohnen, zu dieser Nachtwache pflichtig sind;

5) auf Ansagen öffentliche Arbeiten im Gemeinwerk selbst oder durch Tagelöhner, als Stellvertreter, zu verrichten; wogegen Kunst- und handwerksmäßige Dienste nicht unentgeltlich geleistet zu werden brauchen;

6) als Schiffer oder Fischer sind sie für sich und ihre Söhne der Ausschreibung zum Königl. Seedienste unterworfen, nach der Königl. Verordnung vom 8ten Julius 1808. §. 1. (Chr. S. S. 160);

7) als Besitzer eines der beiden zur Stadt gehörigen Wauerhöfe sind sie mit ihren Söhnen landmilitairpflichtig.

Von allen diesen persönlichen Leistungen, sie mögen in Geldbeiträgen oder sonstigen Leistungen bestehen, finden keine Ausnahmen und Befreiungen Statt. In Betreff der Befreiung der Mitglieder des Gerichtspersonales, welche Bürger sind, siehe unten §. 21.

§. 16. Verpflichtung abwesender Bürger.

Abwesende Bürger sind schuldig, annehmliche Stellvertreter hieselbst zu ernennen, welche die ihnen auferlegenden Geldbeiträge und sonstigen Leistungen für sie beschaffen und überall ihre Stelle vertreten.

§. 17. Verlust des Bürgerrechts.

Niemand kann an zwei Orten zugleich Bürger sein; wer daher seinen Wohnsitz von hier nach einem anderen Orte verlegen will, muß hier zuvörderst seines Bürgereides entlassen sein.

Stillschweigends geht das Bürgerrecht verloren bei einer unangezeigten Veränderung des Wohnsitzes, so wie in allen Fällen, da nach den Gesetzen überhaupt bürgerliche Rechte verloren werden.

Tit. IV. Von den Schutzverwandten.

§. 18. Begriff.

Alle Einwohner der Stadt, welche das Bürgerrecht nicht gewonnen haben, heißen in Beziehung auf das städtische Gemeindeverhältniß Schutzverwandte.

§. 19. Rechte und Pflichten. Verhältniß zur Obrigkeit.

Dieselben sind gleich den Bürgern in allen Polizei- und Gemeine-, mithin auch in Gewerbeangelegenheiten der Ortspolizeibehörde unterworfen, wogegen sie auch den Schutz der Obrigkeit genießen und an den öffentlichen Sicherheitsanstalten Theil nehmen.

§. 20. Erlaubniß zum Gewerbsbetrieb nach der Verfassung.

So lange sie nicht durch Erlangung des Bürgerrechts aus der Klasse der Schutzverwandten herausgetreten sind, dürfen sie nur solche bürgerliche Gewerbe treiben, wozu es verfassungsmäßig des Bürgerrechts nicht bedarf (§. 12). Auf andere Rechte wirklicher Bürger, welche diesen als Mitgliedern der Stadtgemeinde zukommen (§. 14), haben sie keinen Anspruch.

§. 21. Concurrrenz zu den Gemeinelaften.

Um die Pflicht der Schutzverwandten, zu den Gemeinelaften beizutragen, genau zu bestimmen, ist zu unterscheiden:

1) solche Schutzverwandte, die in die Stadt ziehen und die ihnen freistehenden Gewerbsquellen zu ihrem Unterhalte benutzen, müssen nach Maßgabe ihres Vermögens und Betriebes, gleich den Bürgern, zu den ordentlichen und außerordentlichen städtischen Abgaben und Lasten, imgleichen zu den öffentlichen Anstalten, wenn sie den Vortheil derselben mit genießen, beitragen. Dahin gehören die nach beigebrachter Erlaubniß in die Stadt ziehenden Militairpflichtigen, die Wittwen der Bürger oder Nichtbürger, welche einen besonderen Betrieb haben, die Kuhmelter, Rühlker, Arbeitsleute u.

2) solche, welche in die Stadt ziehen, um ohne allen Betrieb bloß von den Revenüen ihres Vermögens zu leben oder sich Amrshalber hieselbst aufhalten, z. B. die Königl. Beamten, bezahlen jährlich an die Stadtcasse eine bestimmte, abgehandelte oder nicht abgehandelte, billige Recognition. Dahin gehören außer den bereits genannten Einwohnern auch noch die beurlaubten Soldaten und Matrosen, und die Wittwen der Bürger oder Nichtbürger, welche keinen besonderen Betrieb haben, sondern sich nur durch ihrer Hände Arbeit ernähren;

3) es gibt auch Einwohner oder Schutzverwandte, welche gar nichts zu den öffentlichen Lasten beitragen. Dahin gehört in dieser Hinsicht das Gerichtspersonale, die Prediger und Schullehrer, beabschiedete Unterofficiere und Gemeine. (Königl. Verordnung vom 7ten Oct. 1796, Ehr. S. S. 95). Von dem Kirchenschöß ist aus dem Magistratscollegio allein der Stadtschreiber frei, nach der Verordnung vom 20sten Jul. 1740. (C. C. III. p. 312). Dagegen müssen alle diese Schutzverwandte zu den Polizeiausgaben, (wohin auch Armengeld und außerordentliche Einquartierungssteuer gehört,) und zum Schutzgelde beitragen, so wie die auf den von ihnen etwa in Besitz habenden Immobilien ruhenden Lasten und Abgaben abhalten, wenn sie nicht, wie z. B. die Geistlichkeit, in besonderen Fällen dociren können, daß sie entweder ganz befreit, oder die Commüne für sie zu bezahlen hat. Daher sind auch die beurlaubten Militairs vom Kirchenschöß und der Abgabe zur Reparatur der Schulhäuser nach der Königl. Verordnung vom 1sten August 1800. §. 43. (Ehr. S. S. 123) befreit, wenn sie nicht ein eigenes Haus besitzen.

§. 22. Concurrenz zu den persönlichen Diensten.

Von den §. 15. aufgeführten persönlichen Diensten der Bürger sind die Schutzverwandten völlig befreit mit alleiniger Ausnahme der Nachtwachen, welche sie als Polizeisache selbst oder durch einen Stellvertreter zu leisten haben, wie es sich auch von selbst versteht, daß, wenn sie Häuser eigenthümlich bewohnen, sie die als Besitzer derselben zu leistenden persönlichen Dienste verrichten müssen, z. B. beim Gemeinwerk. Ausgenommen ist von allen persönlichen Dienstleistungen das Gerichtspersonale.

Tit. V. Von der Stadtgemeinde.

§. 23. Begriff.

Der Inbegriff sämmtlicher Bürger der Stadt macht die Bürgerschaft aus, und sind alle diejenigen, welche in dem Bürgerprotocoll eingetragen stehen, also als Mitglieder der Stadtgemeinde zu betrachten. Da aber nach der Verfassung der Stadt die Schutzverwandten und sogar Auswärtige Immobilien (Häuser und Stadtländereien) hieselbst besitzen können, so gehören dieselben als Besitzer eines Theils des Gesamtvermögens gleichfalls mit zur Stadtgemeinde und müssen auch zu dem beitragen, was der ganzen Commüne auferlegt oder von ihr gefordert wird. Darnach gibt es eine Stadtgemeinde im engern und im weiteren Verstande. *)

*) Es ist ganz kürzlich in Auzuge gebracht und steht zur allerhöchsten Entscheidung, ob bei der Repartition einer Lieferung, Ausgabe etc., nach Mergenzahl, woran die Besitzer der Stadtländereien Theil nehmen müssen, diese verlangen können, daß ihre Bevollmächtigten (s. §. 27) mitangezogen werden, oder ob

§. 24. Magistrat, Vorsteher der Stadtgemeinde.

Der Magistrat (§. 7) ist der Vorsteher der Stadt, dessen Befehlen die Stadtgemeinde unterworfen ist.

§. 25. Deputirte, oder Ausschußbürger.

Die Bürgerschaft selbst wird in allen Angelegenheiten des Gemeinewesens durch Deputirte oder Ausschußbürger vertreten, welche sie aus ihrer Mitte erwählt.

§. 26. Gemeinschaftliches Stadtvermögen.

Das gemeinschaftliche Stadtvermögen wird in der Kammereicasse von der Kammer verwaltet. Dieser liegt es ob, das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen vorschriftsmäßig und zum Besten der Stadt zu verwenden. Der Magistrat führt darüber die Aufsicht und die Kanzlei hat, nach dem §. 2, die Oberaufsicht. Da

sie ohne weitere Mittheilung und Einwilligung als ein Theil der Commune durch die ordentlichen Repräsentanten der Stadt verbunden werden. Letzteres würde, da die Interessenten der Stadtländereien auf jeden Fall keine Corporation bilden, unsireitig scheinen, wenn nicht unterm 4ten December 1732 vom Magistrat und Kammer, und unterm 24sten August 1751 (Stadteertenprotocoll S. 1315) unter dem Beitritt der Zweiunddreißiger der (übrigens nicht allerhöchst genehmigte) Vergleich mit den Landbesitzern getroffen wäre, daß bei allen solchen außerordentlich ausgeschriebenen Prästationen von der Kammer nicht einseitig verfahren, sondern ein Bevollmächtigter der Landbesitzer mitzugezogen werden solle, widrigenfalls die Bürgerschaft eo ipso des sonst schuldigen Beitrags der Landbesitzer verlustig sein solle. Allein nicht nur die neueste, sondern auch die ältere Zeit beweiset, daß dieser Transact nicht immer beobachtet, vielleicht gar nicht zur Anwendung gekommen ist.

aber nach der Königl. Verordnung vom 26sten Jan. 1756. §. 3. (Chr. S. S. 5) die aufgenommene Kammereirechnung allemal 14 Tage zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause hingelegt werden muß, so steht es jedem Mitgliede der Bürgerschaft frei, von der Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens sich genau zu unterrichten und dahin zu sehen, daß dasselbe vorschriftsmäßig und zum Vortheil der Stadt verwaltet werde.

§. 27. Vermögen ganzer Klassen und Corporationen.

Die in der Stadt vorhandenen Zünfte haben ihre eignen Vorsteher und Verwalter des gemeinschaftlichen Vermögens. Diese stehen unter der Aufsicht des Magistrats und unter dem Vorßiz desjenigen Magistratsgliedes, den die Zunft sich zu ihrem Patron wählt; es wird nicht nur jährlich in der versammelten Zunft über Einnahme und Ausgabe Rechnung abgelegt, sondern es wird auch von ihm und dem ganzen Magistrate auf die Erhaltung des Zunftvermögens und die Beobachtung der gegen das Schuldenmachen der Zünfte erlassenen Verfügungen gesehen.

Insofern sämmtliche Besitzer der Stadtländereien eine Interessentschaft, also eine Klasse ausmachen, welche über gewisse Lasten und Ausgaben Rechnung führet, tritt hier die Ausnahme ein, daß der Magistrat über ihre Oekonomie keine Aufsicht führt. Da die Ländereien norder- und süderseits der Stadt belegen sind und nach ihrer Lage an der Venußung und Unterhaltung verschiedener Schleusen u. Theil nehmen, so haben die Landbesitzer im Jahre 1707 zwei Bevollmächtigte erwählt, wovon jeder für seinen (Süder- Norder-) Theil alles, was zur Unterhaltung der

verschiedenen Schleusen, auch des Elbdeichs und des Außenkanals zu bezahlen und einzunehmen, besorgt, darüber Rechnung führt und jährlich vor den Interessenten ablegt, bei den Schanungen der Abwässerungsanstalten, woran die Stadtländereien Theil haben, zugegen ist, deren Ausbesserungen mit anordnet und der Ablegung der Rechnung darüber jährlich beivohnt. Die außerordentlichen Abgaben, welche die Stadtländereien mit zu leisten haben, heben sie nach ihrem Register ein, und liefern das Ganze an den Rammereibürger ab. Diese Bevollmächtigten werden weder beeidigt, noch vom Magistrat bestellt, sondern unter den dreien, von dem Abgehenden vorgeschlagenen einheimischen Subjecten wird der Nachfolger durch Stimmenmehrheit von sämtlichen Interessenten auf unbestimmte Zeit erwählt. Sie berufen die Interessenten zusammen, um jährlich die Rechnung aufzunehmen und wenn es sonst erforderlich sein sollte, und haben bei den Besichtigungen zc. ein Taggeld. Auch verwahren sie die Rechnungsbücher und Documente der Landbesitzer.

§. 28. Aufbringung des fehlenden Bedürfnisses.

Alles dasjenige, was zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses erfordert wird, und aus den Revenüen der Stadtgemeinde (Pachtgeldern, Recognition, zufälligen Einnahmen zc. nicht abgehalten werden kann, ist auf die Stadtgemeinde, den bestehenden Anordnungen gemäß, zu vertheilen und aufzubringen.

§. 29. Keine Prägravation Einzelner.

Die Stadtgemeinde ist nicht berechtigt, durch Stimmenmehrheit einem oder etlichen Mitgliedern neue Lasten oder

Verpflichtungen aufzulagen, oder Einem oder dem Andern gesellschaftliche Rechte zu entziehen oder einzuschränken, sobald nicht gesetzliche Gründe solches rechtfertigen.

§. 30. Befreiung auf Privatgrundstücken.

Keine Privatgrundstücke genießen einer gesetzlichen Befreiung von ordentlichen und außerordentlichen Abgaben, mit alleiniger Ausnahme von circa 51 Morgen Stadtländereien, welche von dem abgehandelten Beitrag zu der ordinären Abgibt und Contribution befreit sind und daher Freiländereien heißen. Diese Freiheit ist jedoch auf keine andere Abgabe auszudehnen. Indessen ist noch zu bemerken:

1) daß mehrere freie Plätze und Häuser, (die vermuthlich auf solchen Plätzen, die früher Gemeineigenthum waren und gegen eine jährliche Abgabe der Commune abgekauft sind, eine jährliche Recognition oder bestimmte Abgabe an die Rammereicasse bezahlen, die bei keinem Bedürfniß überschritten werden kann;

2) daß sämtliche Stadtländereien, (bloß mit Ausnahme der 51 Morgen Freiländereien,) sie mögen nun im Besiß von Einheimischen oder Auswärtigen sein, eine bestimmte abgehandelte Abgabe monatlich an die Rammereicasse bezahlen, welche gleichfalls bei keinem Bedürfniß in den ordentlichen Auflagen überschritten werden kann, auf außerordentliche Contributionen oder Auflagen aber keine Anwendung findet, nach den bestätigten Vergleichen vom 12ten Oct. 1699 und vom 24sten Julius 1724 (C. C. III. pag. 298. 299;

3) zufällig können Häuser in der Stadt ihre Besitzer auf einige Zeit von der Entrichtung des ordentlichen Bürgerschosses (welcher übrigens nicht als eine Reallast auf den Häusern

haftet, sondern von den Bürgern nach Betrieb und Mitteln bezahlt wird) frei machen, wenn den Besitzern derselben wegen eines neuen Baues gewisse Freijahre vom Magistrat und Kämmererei den Umständen nach bewilligt werden. Auf andere Abgaben erstreckt sich diese Immunität jedoch nicht, am wenigsten auf außerordentliche Steuern.

§. 31. Beiträge neuer Mitglieder zu schon vorhandenen Gemeinschulden.

Jedes neue Mitglied der Bürgerschaft übernimmt, ohne daß es desfalls einer Bekanntmachung bedürfte, bei seiner Aufnahme die Verpflichtungen seines Verhältnisses, mithin auch die Verbindlichkeit zur Berichtigung schon vorhandener Gemeinschulden und zu deren Verzinsung, gleich anderen Bürgern, die nöthigen Beiträge zu leisten. Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß dem neuen Besitzer eines Grundstücks wegen früherer Reallasten, deren Einforderung nur durch Zufall ausstand, der Regreß an seinen Vorbewohner vorbehalten bleibt.

§. 32. Austritt aus der Gemeinde.

Jedem Bürger steht es frei, zu jeder Zeit aus der Gemeinde auszutreten. Nur muß derselbe vor seinem Austritt und seinem Wegziehen von hier

- 1) seines Bürgerreides entlassen werden;
- 2) den Bürgerschoss und alle sonstigen monatlichen Steuern für den laufenden Monat und die übrigen Abgaben für das laufende Jahr (Kirchenschoss u.) berichtigen,
- 3) und einen angekauften Bürgen für alles, was in Jahr und Tag von demselben hieselbst gefordert werden möchte, stellen.

§. 33. Besondere Rechte und Verfassungen der Stadt.

Die besonderen Rechte oder Verfassungen der Stadt sind theils solche, welche der Stadt nach den Landesgesetzen als städtischem Verein zukommen und die sie in ihrem ganzen Umfange oder mit einigen Abänderungen mit allen oder mehreren Städten des Landes gemein hat, daher gemeinschaftliche heißen können, theils solche, welche der Stadt als besondere Vorrechte oder Privilegien ertheilt sind und daher besondere heißen können.

A. Zu den gemeinschaftlichen gehören:

- 1) der Gebrauch des Lübschen Rechts. Die älteste Bestätigung desselben ist vom Grafen Gerhard im Jahre 1271. (C. C. III. pag. 275);
- 2) das Recht, einen eignen Magistrat mit Civil- und Criminalgerichtsbarkeit zu haben und den Rechtsstand unter demselben;
- 3) das Recht der bürgerlichen Nahrung, welches im Allgemeinen begreift:
 - a) den, den Städten vorbehaltenen Handel;
 - b) das Verbot des Hausfrens, für die Stadt Cremppe in specie bestätigt in dem Rescript der Statthalterschaft vom 29sten Dec. 1755. pass. I. in fine, welches der Magistratsporteltaxe vorangeht;
 - c) die Wochenmarktsgerichtigkeit, (wenn sie gleich seit geraumer Zeit nicht benutzt wird), nach der Verordnung vom 29sten Jan. 1662. (C. C. III. pag. 324);

d) das Verbot des Aufkaufs von rohen Thierhäuten zum Besten des hiesigen Schuster- und Lohgärberamts nach dem allerhöchst confirmirten 14ten Amtsartikel (C. C. III. p. 378) näher bestimmt durch das Placat der Statthalterschaft vom 15ten Sept. 1744 (C. C. I. p. 702) und durch die allerhöchste Declaration und Restriction vom 15ten Sept. 1752;

e) die Treibung der Handwerke nach der Verordnung vom 20sten Oct. 1773. (Chr. S. S. 78).

Zünftig sind hier jetzt bloß 4 Handwerke in der Stadt, nämlich die Tischler- Bäcker- Schuster- und Schlächterprofession, wozu noch die Branntwein- und Bierbrauerzunft hinzukommt. Die denselben ertheilten Vorrechte und Beschränkungen der Einwohner zu ihrem Besten stehen im C. C. III. p. 373. 374. 377 und 378. Siehe ferner C. C. I. p. 666 und III. p. 281. 282. not.

4) das ius fisci et collectandi et aerarii publici nebst den damit verbundenen ökonomischen Einrichtungen in der Stadt;

5) das Recht, zwei jährliche Vieh- und Krammärkte zu halten, nach den Concessionen vom 2ten Dec. 1737 und vom 11ten Oct. 1743. (C. C. III. p. 326. 327);

6) das Recht, eine Schützengilde zu haben, nach der allerhöchsten Bestätigung der Jacobigilde vom 8ten Junius 1744. (C. C. III. p. 339);

B. Zu den besonderen Rechten oder Privilegien der Stadt gehören:

1) das Recht des Magistrats, sich selbst zu ergänzen (§. 7);

2) das ius patronatus des Magistrats über die hiesige Kirche und Schule, nach dem Königl. Rescript vom 25ten Mai 1669 (C. C. III. p. 303) und der Schulordnung für die Cremer Schule vom 13ten August 1810 §. 3. mit dem darin liegenden iure vocandi ministros;

3) das Recht des Magistrats, die Hälfte der hieselbst verwirkten Brückgelder zu genießen, nach der allerhöchsten Resolution vom 15ten Nov. 1734. (C. C. III. p. 297);

4) das Decimationsrecht in Erbschafts- und Aussteuerfällen, nach der Bestätigung vom 3ten Julius 1669 (C. C. III. p. 294) bei den Verlassenschaften der hiesigen Bürger, aber nicht solcher Einwohner, die vor dem Magistrat ihr forum personale nicht haben, nach dem allerhöchsten Bescheid vom 21sten April 1740. (C. C. II. p. 163). Von den unter der Stadtjurisdiction liegenden, auswärtigen Erben anheimfallenden immobilibus ist der Zehnte nicht eher zu verlangen, als bis solche immobilia von den Erben nicht länger besessen, sondern veräußert werden, nach einer Königl. Resolution vom 13ten Sept. 1751. (Callisen promt. I. p. 34).

Es steht dem Magistrate und der Kammerei frei, über den Zehnten bei der Aufnahme eines Zehntpflichtigen eine Abhandlung zu treffen, jedoch muß darüber die Genehmigung der Statthalterschaft nachgesucht werden, nach der Decision vom 13ten Junius 1809 (Chr. S. S. 136);

5) das Vorkaufsrecht (ius protimiseos) der hiesigen Bürger bei Veräußerung von Stadtländereien vor Auswärtigen, nach der Verordnung vom 17ten Februar 1779 (Chr. S. S. 19) und vom 25ten Mai 1787 (Chr. S. S. 78);

6) Als ein Ausfluß des iuris patronatus das Recht des Magistrats, nicht nur die städtischen Armenvorsteher zu ernennen, sondern auch (da in früheren Zeiten die Armencassen nicht getrennt waren) mit den Innen- und Außen-Armenvorstehern die Armenvorsteher der Landgemeine zu wählen, nach der Verfügung vom 22sten Februar 1706. (C. C. III. p. 314). Dahin gehört gleichfalls die Einrichtung, daß die Armenrechnung der Landgemeine vom Stadtschreiber revidirt und vor dem Magistrat und dem Hauptprediger abgelegt wird;

7) das Recht der hiesigen Einwohner, den Störstrom frei zu gebrauchen, nach Einlieferung des vorschriftsmäßigen Certificatsdecision von 1540 (C. C. III. p. 317) und Regierungsdecret vom 20sten Julius 1691. (C. C. III. p. 123). Die Nothwendigkeit der Beibringung des gedachten Certificats bestätigt ein Rescript der Statthalterschaft vom 18ten Oct. 1815;

8) das Recht zweier Weinschenken, nach der Bestätigung vom 27sten Junius 1600. (C. C. III. p. 319). Es ist jedoch im Jahre 1811 durch Abhandlung das Schenken fremder Getränke frei gegeben gegen eine, von solchen Wirthen an die Stadtcasse zu erlegende, jährliche Weinrecognition;

9) das Recht einer privilegierten öffentlichen Rathswage nach der Concession vom 26sten August 1620. (C. C. III. p. 321). Diese wird verpachtet und die Pachtgelder genießt der Magistrat, der sie jedoch seit mehreren Jahren mit der Stadtcasse theilt;

10) die Erbpacht der Stadtwallmühle mit dem damit verbundenen Zwangsrecht und der Befugniß der Asten-

verpachtung, nach der Kammerresolution vom 15ten März 1721 (C. C. III. p. 372) und vom 4ten Januar 1779. (Eremper Certenprotocoll lit. C. p. 605 etc.). Dabei ist zu bemerken, daß dem Besitzer der Schmeerlander Mühle nahe bei der Stadt nach einem allerhöchsten Bescheide vom 15ten Oct. 1792, Korn zu mahlen und zu schroten nur frei steht zum Verbrauch in seiner eignen Haushaltung und zum Absatz an unverbottenen, außer dem Zwangsdistricte der Wallmühle belegenen Orten, und daß er zufolge Magistratsbescheides vom 16ten April 1817, welcher in contradictorio vom Obergerichte am 23sten Mai d. J. nicht abgeändert ist, für die Einwohner der Stadt weder Vosseln noch Zwangsgäste der Stadtwallmühle wissentlich annehmen darf, letzteres nicht bei einer Strafe von 16 Rthlrn. außer Ersehung des Mahlgeldes nebst Schaden und Kosten.

Zwangspflichtig sind alle Einwohner der Stadt ohne Unterschied der Jurisdiction, nach einem Rescript des Obergerichts an den Eremper Magistrat vom 24sten August 1780, wornach der Magistrat, da die Verfassung der Stadt in Ansehung des Mühlenzwangs zu den Polizeieinrichtungen gehört, auch befugt ist, die Contravenienten, wenn sie gleich sonst nicht unter dem Magistrats-Foro stehen, zu bestrafen und seine Erkenntnisse zu vollstrecken, und die Eingefessenen der Erempermarsch zwangspflichtig zu der Stadtwallmühle und den beiden Königl. Mühlen zu Steinburg und Vossfleth, nach dem Amtsbehl vom 23sten Junius 1721 (C. C. II. pag. 223) und vom 23sten Mai 1813.

11) Die Theilnahme an der Vierstädter Mobilien-Brandgilde, nach den bestätigten Artikeln vom 22sten Sept. 1767. (Chr. S. S. 20).

12) Die Theilnahme an der sogenannten Todtenzunft *) hieselbst, nach der Fundation vom 14ten Oct. 1772, bestätigt vom Creimper Magistrat unterm 30sten Oct. desselben Jahrs.

13) Die Vorrechte der hiesigen Zünfte sind bereits unter A. 3) e) angeführt.

Tit. VI. Von der Gerichtsverfassung.

§. 34. Zwei ordentliche Civilgerichte.

Es sind hieselbst zwei ordentliche Civilgerichte, das Bürgergericht und der Magistrat der Stadt. Außerdem hat der Bürgermeister als Prätor (ehemals waren immer zwei Prätores, seit dem Magistratschluß vom 7ten Aug. 1798 verwaltet der Bürgermeister allein die Prätur) in allen Sachen vorher den Versuch zur Güte und die Cognition über geringfügige Sachen.

*) Im Jahre 1772 gingen mehrere Einwohner hieselbst eine Vereinbarung ein, bei Sterbefällen unter ihnen einen bestimmten Beitrag zu den Beerdigungskosten leisten zu wollen. Die Sterbecasse, welche jetzt verschiedene geschenkte und ersparte Capitalien hat, hat von der Armenkasse schon manche Beerdigung abgewandt. Sie hat zwei Aelterleute, zwei Beisitzer, einen Schreiber und einen Boten; ein Magistratsmitglied ist derzeitiger Patron. Vierteljährlich wird etwas in die Casse bezahlt, und bei jedem Sterbefall eine unbedeutende Anlage. Die von hier wegziehenden Mitglieder können ihre Theilnahme an dieser Casse fortsetzen, so lange sie die Anlagen und Quartalsgelder bezahlen.

§. 35. Von dem Bürgergerichte.

Das Bürgergericht besteht aus der gesammten, mit einem Hause hieselbst angehörenden Bürgerschaft, wovon zu jeder Sitzung eins der vier Quartiere der Stadt angesagt wird und sich versammelt. Es hat einen Stadtvogt, welcher vom Magistrat gewählt und bestellt wird, und der Stadtsecretaire führt dabei das Protocoll. Außerdem fanden ehemals 2 Prätores als Besizer sich dabei ein. An dieses Gericht, welches sich alle 14 Tage auf dem Bürgersaale im Rathhause versammelt, sollen eigentlich, als an die erste Instanz, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten alle Sachen erwachsen, die in der Prätur nicht verglichen werden; seit vielen Jahren aber sind die Sachen mit Uebergehung dieser Instanz sogleich an den Magistrat gelangt, und wird dieses Gericht jetzt bloß der Verfassungen der Immobilien wegen und wegen Aufschung der angelegten Arreste und deren Justification gehalten. Von diesem Gerichte wird an den Magistrat provocirt.

§. 36. Vom Magistratsgerichte.

Deßsen Gerichtspersonale.

Die Einrichtung des Magistratscollegii, so wie die Wahl der Glieder desselben, ist bereits oben (§. 7) angeführt. Zu dem Gerichtspersonale gehören überdies ein Stadtvogt und Gerichtsbote, welche beide Anstellungen mit einander verbunden sind, und 2 Stadtdiener, welche zugleich Anrufer, Armenvogte und Nachtwächter sind, und in ihren Functionen alterniren. Alle diese Unterbediente werden vom Magistrate erwählt und angestellt.

Der Magistrat hat die Gerichtsbarkeit über das ganze Gerichtspersonale mit Inbegriff der Rathsverwandten,

und nur der Bürgermeister und Stadtsekretair fortirt, wenn er eine Königl. Bestallung hat, gleich allen Königl. Beamten, in personalibus das forum superius.

§. 37. Dessen Function.

Der Magistrat versammelt sich alle acht Tage in der Gerichtsstube auf dem Rathhause, wo auch das Archiv aufbewahrt wird, zur Haltung eines freien Gerichtstages, (nach dem oben §. 33. A. 3. b) angezogenen Statthalterrescript von 1755. pass. I; cf. auch Koch's und Jensen's Repertorium II. pag. 543. No. 2.) sonst jedesmal auf Veranlassung des Bürgermeisters, als direct. iudicii, bei dem alle Sachen eingehen und Citationen, Zahlungsmandate etc. ausgebracht werden, und der Gerichts- und Verhörtermine anseht.

Die Civilrechtsstreitigkeiten werden nach dem Lübschen Rechte, so wie nach der Landgerichtsordnung und den Landesgesetzen verhandelt (mithin wenn nicht die Parteien das schriftliche Verfahren vorziehen, mündlich, wobei der Stadtsekretair das Gerichtsprotocoll führt) und entschieden, und gehen den Umständen nach durch die Interponirung des remedii supplicationis oder appellationis) des letzteren namentlich in illiquiden Schuldsachen, wenn der Hauptstuhl über 50 Markl. beträgt, da denn auch das Schoßmal erlegt werden muß) an das Königl. Holst. Lauenburgische Obergericht. In allen Polizeisachen, wohin auch die Zunftsachen gehören, ist das Departement der Statthalterschaft die höhere Instanz, an welche die Partei, welche sich durch ein Erkenntniß des Magistrats gravirt achtet, sich zu wenden hat. Rechtskräftige Erkenntnisse

werden in Schuldsachen zuvörderst durch Execution (13 Bf. täglich binnen 8 Tagen), und wenn diese fruchtlos geblieben, durch die Auspfändung oder Concursverhängung den Umständen nach zur Vollstreckung gebracht. Bei solchen Erkenntnissen, wo es auf die Leistung einer Handlung ankommt, werden Strafen erkannt, und wenn diese nicht hinreichen, so wird die zu prästirende Handlung auf Kosten des Schuldigen durch einen Dritten vollzogen.

In extrajudicialibus werden bei gerichtlichen Verhandlungen die Inventuren, Licitationen etc. durch dazu committirte Mitglieder des Magistrats vorgenommen, so wie auch die Testamente coram deputatione magistratus errichtet werden.

Ueber den Umfang der Gerichtsbarkeit des Magistrats, siehe oben §. 3 und 4.

§. 38. Dessen Emolumente.

Das Gerichtspersonale hat diejenigen Einkünfte, welche in der alten Sporteltaxe, auf deren Beobachtung der Magistrat durch das Rescript der Statthalterschaft d. d. Gottorf den 29sten Dec. 1755 wiederum verwiesen ist, in iudicialibus et extrajudicialibus angeführt stehen, zu genießen, und der Magistrat an verschiedenen Pachtgeldern und Zinsen dasjenige zu erheben, was in dem vom Stadtsekretair geführten Magistratshebungsbuch verzeichnet steht.

Der Stadtvogt als Polizeiuunterbeamte, erhält nach der Resolution der Statthalterschaft vom 10ten October 1807 jedes zweite Jahr eine vollständige neue Polizeiuniform, und die beiden Stadtdiener jedes dritte Jahr Montirungen aus der Stadtcasse.

§. 39. Von dem Criminalgerichte.

In Criminalsachen führt der Magistrat die Untersuchung und berichtet dann an das holsteinische Obercriminalgericht, welches den Magistrat zur Absprechung der Urtheile autorisirt.

Der Umfang der Criminalgerichtsbarkeit ist dem der Civilgerichtsbarkeit gleich.

§. 40. Von der Ausübung der Polizei.

Der Bürgermeister verwaltet Namens des Magistrats die Polizei in der Stadt, stellt Pässe aus und hat die Aufsicht über die Fremden und Durchreisenden, so wie über die Anstalten zur nächtlichen Sicherheit, über die Wirthshäuser und Schenkkrüge etc. Zur Ausführung seiner Anordnungen bedient er sich des Stadtvogts, als Unterpolizeibeamten, und der Stadtdiener.

Von Polizei wegen ist es auch, wenn der Bürgermeister und der Stadtvogt jährlich im Frühjahr und Herbst mit dem p. t. Bevollmächtigten des Nordertheils der Stadtländereien die Grevenkoper Auwettern, so weit das Stadtgebiet reicht, schaut, damit jeder Beikommende seinen Antheil daran austräume und die Wettern überall die vorgeschriebene Breite behalten, weswegen auch alle ~~oder~~ 3 Jahre eine Meßstange mitgenommen wird.

Gleichfalls wird durch einen eignen Bevollmächtigten, den der Bürgermeister ernennt, von Seiten der Stadt bei der von dem Kirchspielvogt zu Crempsdorf gehaltenen jährlichen Schauung der Brücken und Schleusen von der Stadtgrenze an bis zur Verlahtschleuse hinaus, darnach gesehen, daß diese Werke in der gehörigen Ordnung sind, und die Fahrt auf dem Crempsfluß nicht hindern.

Die jährliche Schauung der Löschanstalten, des Crempsflusses (in der Stadt) und des Straßenpflasters wird dagegen vom ganzen Magistrat mit der Kämmererei gehalten.

§. 41. Geistliches Gericht in Ehefachen.

Das Münsterdorfsche Consistorium zu Ikehoe (dem auch die Gerichtsbarkeit über die hiesigen Kirchen- und Schulbediente zusteht) hat die Gerichtsbarkeit in allen Ehestreitigkeiten der Einwohner der Stadt. Der Propst, als praepositus consistorii, erläßt alle Citationen und Mandate in solchen Sachen in der Stadt unmittelbar und läßt sie durch seinen Calandsboten insinuiren. Bei den ihm competirenden gerichtlichen Behandlungen ist das Consistorium nach einem allerhöchsten Rescript an den Propsten vom 24ten August 1815 befugt, den hiesigen Bürgern curatoria zu ertheilen und zuzustellen.

Tit. VII. Von der ökonomischen Verfassung.

§. 42. Von den Bürgercollegien.

Da die Vertretung der Stadtgemeinde oder Bürgerschaft durch Stadtverordnete oder Auschußbürger nothwendig ist, weil jene aus zu vielen Mitgliedern besteht, als daß ihre Stimmen über öffentliche Angelegenheiten jedesmal einzeln vernommen werden könnten, — die ehemals üblich gewesene Bauernsprache (C. C. III. pag. 293. pass. 6.) ist längst außer Observanz, — so besteht hieselbst eine Repräsentation der Bürgerschaft und zwar in zwei Bürgercollegien, einem größeren und einem kleineren. Genes besteht aus zweiunddreißig Bürgern als Repräsentanten der gesammten Bürgerschaft und heißt davon die Zweiunddreißiger; dieses besteht aus acht Bürgern und heißt die Kämmererei oder Achtbürger. In beiden ist der

p. t. Kammereibürger der Präses. In allen Sachen, welche die Oekonomie der Stadt betreffen, beschließt der Magistrat nicht einseitig, sondern nach geschehener Conferirung mit den Ausschußbürgern nach dem allerhöchsten Rescript vom 4ten Sept. 1744. (C. C. I. pag. 644.)

§. 43. Von den Zweiunddreißigern.

Die Zweiunddreißiger sind die Repräsentanten der ganzen Bürgerschaft, welche an deren Beschlüsse gebunden ist. Wie der Name besagt, bestehen sie, ~~mit Inbegriff~~ ^{mit Inbegriff} der Kammerei- oder Achtbürger aus 32 Bürgern, welche der Bürgermeister aus der ganzen Bürgerschaft erwählt und ernennet, ohne daß sie durch einen Eid oder ein Versprechen an Eidestatt auf ihr Amt verpflichtet werden, und sie dann in seine, dem Consulatprotocolle angehängte, Liste einträgt. Die einzige Rücksicht, daß aus diesem Collegio die Acht- und der Kammereibürger erwählt werden, leitet die Wahl des Bürgermeisters, und es wird, außer der Ansässigkeit mit einem Hause, welche nothwendige Bedingung ist, vorzüglich auf persönliche Eigenschaften und die Fähigkeit, an den Berathschlagungen über das Beste der Stadt Theil nehmen und als Rechnungsführer angestellt werden zu können, bei dieser Ernennung gesehen. Sie bleiben Zeitlebens in ihrer Function, es wäre denn, daß sie ihre Ansässigkeit hieselbst verlören, in welchem Falle sie gleichfalls als Zweiunddreißiger abgehen. In allen Angelegenheiten von allgemeinem Interesse und ökonomischer Wichtigkeit werden sie auf Veranstaltung des Bürgermeisters durch den Gerichtsboten angesagt, und versammeln sich auf dem Bürgersaal. Auch veranlaßt die Kammerei, welche als ein Ausschuß dieser Repräsentan-

ten zu betrachten, ihre, als der Committenten, Zusammenkunft mit Genehmigung des Bürgermeisters, wenn sie die ihnen vom Magistrate vorgetragene Sachen von solcher Wichtigkeit achtet, daß sie, um sich außer Verantwortung zu setzen, die Rücksprache mit ihren Committenten für nothwendig hält. Bei diesen Versammlungen, wobei kein Magistratsglied zugegen ist, hält der Kammereibürger, als Präses den Vortrag. Dann erwählt er zwei Achtmänner, welche bei allen einzelnen Repräsentanten die Stimmen sammeln und aufzeichnen. Daraus, nämlich nach den meisten Stimmen, wird die Acht oder der Beschluß der Zweiunddreißiger formirt, welchen die beiden Achtmänner sogleich in der Versammlung bekannt machen und demnächst mündlich, oder schriftlich von ihnen unterzeichnet, bei dem, gewöhnlich zu gleicher Zeit auf der Gerichtsstube versammelten, Magistrate einbringen. Cf. Confirmation der — Erklärung d. d. Glückstadt den 15ten März 1642. pass. 4. (C. C. III. pag. 292.)

§. 44. Von der Kammerei oder den Achtbürgern.

Da die zweiunddreißig Repräsentanten unmöglich bei jeder Gelegenheit in pleno sich versammeln und die ökonomischen Angelegenheiten der Stadt selbst besorgen, noch die Stadtcasse führen können, so ist aus der Representation seit jeher ein Ausschuß von acht Bürgern angeordnet, welcher den Namen der Kammerei oder der Achtbürger führt, und aus dem p. t. Kammereibürger und sieben Bürgern besteht. Jener ist Rechnungs- und Wortführer, diese haben aber die Mitverwaltung des Gemeinevermögens.

§. 45. Wahl der Achtbürger.

Die Achtbürger werden aus den Zweiunddreißigern gewählt, und zwar ohne Rücksicht auf die Bezirke oder Quartiere der Stadt, worin sie wohnen, da sie auch nicht einzelne Gegenden der Stadt, sondern die ganze Bürgerschaft im engeren Ausschuss repräsentiren, folgendermaßen: die abgehenden Achtbürger schlagen jeder drei zu ihren Nachfolgern vor und melden sie dem Magistrate zur Genehmigung. Wenn diese die zum Amte eines Acht- und Kämmererbürgers erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen und hinlänglich suffizant sind, so genehmigt der Magistrat die Vorschläge, und die derweilen in dem BürgerSaale versammelten Zweiunddreißiger wählen, nachdem die Wahlcandidaten abgetreten, aus den für jeden Abgehenden vorgeschlagenen drei Subjecten seinen Nachfolger. Jeder Repräsentant hat bei dieser Wahl eine einzelne Stimme, und die Stimmen werden durch zwei vorher ernannte Achtmänner gesammelt. Die Wahl wird darauf dem Magistrate angezeigt und vom Stadtssekretair im Gerichtsprotocolle registrirt.

Auf dieselbe Weise wird die Wahl des Kämmererbürgers oder Rechnungsführers unter den Achtbürgern vorgenommen. Der abgehende Kämmererbürger bringt aus den Achtbürgern drei Subjecte bei dem Magistrate in Vorschlag. Wenn diese die erforderlichen persönlichen Eigenschaften zu diesem Amte haben und auch wegen der Hebung sicher sind, so wird der Vorschlag vom Magistrate genehmigt und alsdann den Zweiunddreißigern übergeben, um daraus einen Kämmererbürger zu erwählen, wobei, wie so eben vermeldet, verfahren wird. Die getroffene

Wahl wird dem Magistrate angezeigt und im Gerichtsprotocolle registrirt. Bei dieser ganzen Anordnung liegt zum Grunde die Confirmation d. d. Glückstadt den 15ten März 1642. pass. 3. (C. C. III. pag. 292.)

§. 46. Beeidigung der Achtbürger.

Die solchergestalt erwählten und ernannten Kämmerer- und Achtbürger haben, nach dem im Beeidigungsprotocolle verzeichneten Formular, vor dem Antritt ihres Amtes einen Eid zu leisten, der sie mit ihren Pflichten bekannt macht und sie verbindet, diese gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere die Oekonomie der Stadt bestmöglichst wahrzunehmen, die ihnen übertragenen Geschäfte mit Einsicht, Redlichkeit und Eifer zu besorgen, die ihnen anvertrauten Hebungsgeschäfte ordentlich zu verrichten, bei der Bürgersehung gewissenhaft und unparteiisch zu verfahren, und in Amtssachen verschwiegen zu sein. Die Beeidigung geschieht vor dem versammelten Magistrate von dem Bürgermeister, der ihnen einen körperlichen Eid abnimmt.

§. 47. Antrittszeit und Dauer ihres Amtes.

Da die Kämmererechnung nach dem Reglement vom 31sten Januar 1807 (Chr. S. S. 71) mit dem Ende des Jahres abgeschlossen wird, so ist es nothwendig, daß der neue Kämmererbürger und die übrigen Achtbürger ihr Amt mit dem neuen Jahre antreten. Daher wird auch die jährliche Bürgersehung, d. h. Ansehung der Bürger zum Bürgerschopf, woran, außer Magistrat und Kämmerer, auch die vier städtischen Kirchenjuraten Theil nehmen, da nach dem Bürgerschopf der Kirchenschopf regulirt wird, am

2ten Januar jeden Jahrs gehalten. Dies macht es aber nothwendig, daß bei dem jedesmaligen Wechsel der Achtbürger allemal einige Tage vor dem Neujahrstage die Wahlen angestellt werden, worauf dann entweder sogleich oder am 2ten Januar vor der Bürgersehung die Beeidigung vorgenommen wird. Das Amt der Achtbürger währt 6 Jahre; damit aber nicht Alle neu im Amte und mit den Geschäften unbekannt seien, so gehen alle drei Jahre vier ab und werden vier wieder an ihre Stelle gewählt. (Cf. die §. 45. am Schluß gedachte Verordnung). Das Amt des Rammereibürgers dagegen währt nur drei Jahre. Ist er vor seiner Wahl zum Rammereibürger schon drei Jahre Achtbürger gewesen, so geht er alsdann ganz ab und unter die Zweieunddreißiger zurück; wird er (was vorkommt, wenn gleich selten,) sogleich bei seiner Wahl zum Achtbürger Rammereibürger, so bleibt er noch die übrigen drei Jahre als Achtbürger Mitglied der Rammerei, und hat die sonstigen Geschäfte eines Achtbürgers zu besorgen.

§. 48. Rechte und Pflichten der Rammerei.

Das Geschäft der Rammerei, d. h., wie bisher immer, des Rammereibürgers und der Achtbürger, besteht im Allgemeinen:

1) in der Besorgung der Oekonomie der Stadt und Verwaltung des Gemeinevermögens unter der Aufsicht des Magistrats und der Oberaufsicht der Kanzlei;

2) in der Besorgung aller Hebungen von Commune- und Königl. Abgaben und Steuern mit alleiniger Ausnahme der Brandcassen- der Armen- und der Schulgelder, als wozu eigne Hebungsbeamte angestellt sind, und

3) in der Beivohnung der Ansetzung der Bürger und Einwohner der Stadt zum Bürgerschöß u. und der jährlichen Schauungen.

Aus diesen Geschäftszweigen werden sich nun die Rechte und Pflichten der Rammerei sehr leicht ergeben:

1) Aus der Besorgung der städtischen Oekonomie folgt das Recht, wie die Pflicht, die jährliche Rammereirechnung zu führen, Einnahme und Ausgabe zu besorgen, alle feststehenden Ausgaben zu rechter Zeit zu leisten, bei allen übrigen die Nothwendigkeit zu untersuchen, und so bald sie für nothwendig befunden werden, alsdann, wenn diese von der Art sind, daß die höhere Genehmigung dazu erforderlich, wie z. B. bei der Aufnahme von Capitalien, und allen Bauten über 100 Rthlr., diese zu veranlassen, wenn dazu eine solche Genehmigung nicht gehört, doch die Genehmigung des Magistrats zu veranlassen, nach deren Ertheilung auf die möglichste Sparsamkeit und eine vernünftige Oekonomie zu sehen, auch bei Arbeiten die nöthige Aufsicht zu führen und bei dem Ankauf von Materialien u. auf Güte und Dauerhaftigkeit der Sache zu sehen, die öffentlichen Gebäude und Wege in gutem Stande zu halten und den jährlichen Schauungen derselben beizuwohnen, bei Gemeinebauten u. die öffentliche Licitation zu veranlassen, und überall, so viel an ihnen liegt, für das Beste der Stadt zu sorgen und ihr Aufnehmen zu befördern.

2) Aus dem Geschäft der Hebungen folgt, daß sie gewissenhaft nach den erhaltenen autorisirten Hebungsregistern die ausgeschriebene Steuer einzassiren, über die Rückstände ein Verzeichniß an den Magistrat zur Weitrei-

bung zeitig einliefern und die erhobene Abgabe richtig nach erhaltener Anweisung abliefern, demnächst aber über das Ganze Rechnung ablegen, so wie auch, wenn mit diesem Geschäfte Ausgaben verbunden sind, diese den erhaltenen Ausgabeordres und Anweisungen gemäß besorgen.

Sollte einer oder der andere mit den ihm anvertrauten herrschaftlichen oder Commungeldern unrichtig umgehen, oder solche in seinen Privatnuten verwenden, so würde nach der Königl. Verordnung vom 21sten Nov. 1718 (C. C. I. pag. 1210) wider ihn verfahren werden.

3) Zu den Ansetzungen der Bürger und Einwohner zu den städtischen Abgaben hat die Kammerei sich an den festgesetzten Tagen oder auf Ansagen einzufinden, oder im Fall gültiger Abhaltung für Einzelne diese dem Bürgermeister anzuzeigen und um Dispensation von der Beirathung des Segungsgeschäftes zu bitten; bei der Segung selbst aber nach den ihnen bekannten Vermögensumständen jedes Bürgers die höhere Ansetzung oder Heruntersetzung zu veranlassen und bei der Discussion darüber mit Unparteilichkeit, Aufrichtigkeit und strenger Redlichkeit zu verfahren und abzustimmen, wie es sich denn von selbst versteht, daß über alles, was in den Versammlungen vorgetragen wird, die strengste Verschwiegenheit zu beobachten ist. Nach dem Beschluß des Maaistrats und der Kammerei vom 14ten August 1795 versammelt die Kammerei sich allemal am 1sten Dienstag in jedem Monate in der Kammereistube auf dem Rathhause, um über vorfallende Arbeiten an Stadtgebäuden u. zu sprechen und über die Richtigkeit der zu bezahlenden Rechnungen Anweisungen zu geben.

Die hier aufgeführten Pflichten begründen zugleich die Rechte und Befugnisse der Kammerei, an allen diesen Geschäften und der Verwaltung der städtischen Oekonomie Theil zu nehmen.

§. 49 Inspecondere des Kammereibürgers.

Außer den so eben angegebenen allgemeinen Verpflichtungen liegt insbesondere dem Kammereibürger, als dem ersten Mitgliede der Kammerei und jedesmaligen Cassirer oder Port- und Rechnungsführer, vorzüglich ob:

1) die Führung der jährlichen Kammereirechnung nebst Besorgung aller dazu gehörigen Cassirergeschäfte, der Einnahmen und Ausgaben nach den ihm zugestellten Hebungsregistern und Anweisungen s. w. d. a., wobei er sich nach der allerhöchsten Verordnung vom 26sten Januar 1756 (Ehr. S. S. 2) genau zu richten hat. Zur Erleichterung dieses Geschäftes und der Revision der Rechnung, so wie zu einer festen und regelmäßigen Beobachtung aller, die städtische Oekonomie betreffenden höchsten Entscheidungen und Vorschriften, ist seit Kurzem ein Auszug aus allen über die Kammereirechnungen formirten Notaten mit deren Beantwortung und Decisionen gemacht und in einem eignen Buche aufbewahrt;

2) die Veranstaltung und Leitung aller Bauten und Reparaturen an Grund- oder Inventariestücken der Stadt und die unmittelbare Aufsicht darüber;

3) die Beforgung und Anschaffung alles dessen, was für die Stadtgemeinde erforderlich befunden, so wie der Vorschlag zu dessen Anschaffung;

4) die Beirathung der jährlichen Schanung und Aufräumung des Außencanals, so wie der jährlichen Ablegung

nachdem er die Quittung vorgezeigt hat, um ins Certenprotocoll eingetragen zu werden, der Kammereibürger selbst ein, und muß über alle diese Hebungen bei seinem Abgange antworten.

Diese Pflichten begründen ebenfalls die Rechte des Kammereibürgers, die vorzüglich darauf hinaus gehen, daß er das Recht hat, über die Verwaltung und Erhaltung des städtischen Gemeinguts zu wachen und darnach zu sehen, daß ohne gehörige Anweisungen und Beobachtung der vorgeschriebenen Formen keine Ausgaben aus der Kammereicasse geschehen. In solchen Fällen, wo nicht die Einwilligung der Kammererei ausdrücklich vorgeschrieben ist, muß er freilich den Anweisungen des Magistrats Folge leisten, so wie es ihm indessen in vorkommenden Fällen unbenommen ist, dem Magistrat dagegen Vorstellungen zu machen, so steht es ihm auch frei, mit der ganzen Kammererei darüber zu conferiren, und, wenn der Magistrat keine Abänderung machen sollte, die Ausgabe mit einer Bemerkung über die Unzweckmäßigkeit u. dergleichen in die Kammereirechnung aufzuführen, da alsdann bei der Revision derselben von der Kanzlei diese Sache in Anrede und zur Entscheidung gebracht wird.

Gleichfalls hat der Kammereibürger außer den schon erwähnten Hebungaprocenten für die Königl. Steuern Ansprüche auf die für Verfertigung der Kammererei- und Mühlenrechnung aus der Casse jährlich vergüteten resp. 3 Rthlr. 16 fl. und 1 Rthlr. 32 fl., imgleichen das, was für die Bewohnung der Schauungen u. nach Anleitung der Kammereirechnung bewilligt ist.

Im übrigen verwaltet er dieses Amt ohne alle Vergütung für seine Bemühungen, und hat nur etwa die Erstattung der notwendigen baaren Auslagen zu erwarten.

Um genau mit seinen Verpflichtungen und Verhältnissen bekannt zu sein, hat der Kammereibürger bei dem Antritt seines Amtes eine schriftliche Instruction zu erwarten.

§. 50. und der übrigen Aeltbürger.

Da (§. 48.) im Allgemeinen die Rechte und Pflichten der Kammererei angegeben und (§. 49.) die besonderen Verpflichtungen und Geschäfte des Kammereibürgers herausgehoben, so folgt von selbst, was den übrigen Mitgliedern der Kammererei oder den Aeltbürgern obliegt, nämlich alle alsdann übrig bleibenden Obliegenheiten der Kammererei. Die Aeltbürger sind nicht weniger, wie der Kammereibürger, verpflichtet, in allen Fällen für das Beste der Stadt zu sorgen. Insbesondere ist es der Aeltbürger Sache,

1) in allen Bauangelegenheiten sich den Nutzen der Stadt angelegen sein zu lassen, und dazu nach etwa veranlaßter Moderation des Magistrats mittelst der Unterschrift und Anweisung der in der Kammereirechnung zur Ausgabe zu bringenden Rechnungen einzuwilligen nach der Decision des 17ten Notats der Kammereirechnung pro 1773 und dem 10ten und 16ten Notat pro 1808; der Magistrat allein ist nur autorisirt, Unkosten, deren ganzer ungetrennter Verlauf nicht 100 Rthlr. beträgt, einseitig auf die Stadtcasse anzuweisen nach dem eben erwähnten Notat 10;

2) die der Kammerei obliegenden sonstigen Einhebungen in der Stadt zu besorgen, z. B. Kopfsteuer, Kirchenschöß etc. und darüber Rechnung zu führen und abzulegen;

3) nicht nur bei der jährlichen Schöffsetzung sich einzufinden und gewissenhaft zu verfahren, so wie auch auf Zusammenberufung vom Magistrat zu erscheinen, um über städtische Angelegenheiten zu ventiliren, sondern auch, wenn der Kammereibürger mit seinen Collegen in Stadtsachen sich zu besprechen hat, auf Ansagen des Gerichtsdieners sich bei ihm einzufinden, nach der Confirmation vom 15ten März 1642. pass. 5. (C. C. III. pag. 293);

4) diejenigen von den Achtbürgern, welche zur Beiwohnung der jährlichen Straßen- Feuer- und Crempflugschauung, imgleichen der Besichtigung des Außencanals und der Grenzen vom Burgraben und dem Wall, so wie auch der Rechnungsablegung über die Kosten des Außencanals ausersehen und ernannt worden, haben sich gleichfalls dazu einzustellen;

5) das Amt der Achtbürger wird ohne alles Entgelt verwaltet und haben sie nur das wenige Zehrungsgeld aus der Kammereicasse zu erwarten, was für die Beiwohnung der jährlichen Schauungen bezahlt wird.

Tit. VIII. Von den gemischten Collegien in der Stadt.

§. 51. Deren Aufzählung.

Zu den gemischten Collegien in der Stadt gehören das Brandcollegium, die Einquartierungscommission, das

Armencollegium, das Kirchencollegium, das Schulcollegium und der Gasthausconvent.

§. 52. Vom Brandcollegio.

Das Brandcollegium besteht aus dem Magistrate und 6 deputirten Bürgern. Letztere werden vom Bürgermeister, unter dessen Oberaufsicht und Leitung die Löschanstalten in der Stadt stehen, auf Zeit Lebens unter der angeesehenen Bürgerschaft ernannt, und der älteste im Amte von ihnen ist Rechnungsführer. Sie werden in allen Angelegenheiten des Brandwesens vom Magistrate zugezogen; der Rechnungsführer besorgt die Eincassirung und Ablieferung der Brandcassengelder und die Instandhaltung der Löschanstalten, welche unter seiner und seiner Collegen Aufsicht stehen. Er legt jährlich vor dem Magistrate und seinen Collegen Rechnung über Einnahme und Ausgabe ab, und hat bei Feuersgefahr und Feuersbrünsten unter der Direction des Bürgermeisters die Löschanstalten zu leiten, wobei die übrigen deputirten Bürger gleichfalls die Aufträge des Bürgermeisters zu vollziehen haben.

Die bei den Sprüngen, Feuerleitern etc. Angestellten werden vom Bürgermeister gewählt und ernannt.

In Rücksicht der Feuerpolizei und der Vorkehrungen zur Verhütung von Feuersgefahr gilt noch die in Betreff der Versicherung durch die Vierstädte-Mobiliengilde aufgehobene Jacobigildeordnung vom 8ten Junius 1744. (C. C. III. pag. 339.)

Die sämmtlichen Gebäude in der Stadt sind versichert in Folge der Königl. Verordnung vom 16ten Mai 1769. (Ehr. S. S. 30). Die Stadtwassmühle dagegen, da sie

auf dem Grund und Boden der Exempermarsch steht, gehört zu den dortigen Versicherungsanstalten. Die Oberaufsicht über das Brandversicherungswesen führt jetzt die Schl. Holst. Lauenburgische Kanzlei.

Begen Versicherung der Mobilien sind die hiesigen Einwohner befugt, an der Vierstädte-Mobiliengilde Theil zu nehmen. (Ehr. S. von 1767 S. 20.)

§. 53. Von der Einquartierungscommission.

Die Einquartierungscommission besteht aus dem Bürgermeister und 2 Quartierbürgern, welche letztere vom Magistrate auf 3 Jahre ernannt werden. Die Einquartierung für die ganze Stadt wird gemeinschaftlich regulirt nach der Verordnung vom 28ten Junius 1743. §. 5. (C. C. III. pag. 331.) und vom 9ten Mai 1806. (Ehr. S. S. 86.) nach dem Polizeibezirk der Stadt (§. 4.) und die beiden Quartierbürger schreiben jeder für 2 Quartiere der Stadt die Quartierbillets aus und führen eine Liste über die vorhandene Einquartierung.

§. 54. Vom Armencollegio.

Das Armencollegium besteht in Folge der Königl. Verordnung vom 7ten Sept. 1736. §. 12. (C. C. I. pag. 542.) aus dem Magistrate, den beiden Predigern und drei Armenvorstehern. Der jüngste Rathsverwandte ist zugleich Provisor des Armenwesens. Die drei Armenvorsteher werden (jährlich geht immer einer ab und wird durch einen anderen ergänzt) vom Magistrat erwählt, bestellt und auf ihr Amt beeidigt. Jährlich wird die Ansehung der Einwohner zur Leistung des Armengeldes

im ganzen Collegio vorgenommen, wobei auch noch die vier städtischen Kirchenjuraten zugegen sind, und im Frühjahr und Herbst wird die Setzung der Nummern der Armenkasse zum Genuß der Unterstützungsgelder vorgenommen. Bei allen diesen Setzungen sind die Prediger, eigentlich als Beichtväter, zugegen, um die Rechte ihrer Beichtkinder dabei wahrnehmen zu können. Die jährliche Rechnung, welche der älteste Armenvorsteher führt, wird vom Stadtsecretaire revidirt, vor dem Magistrate und Hauptprediger in Gegenwart der Armenvorsteher aufgenommen und vom Hauptprediger unterschrieben. Der Provisor mit Zugiehung der Armenvorsteher sorgt für die augenblicklichen Bedürfnisse der Armen, mit Vorbehalt der Genehmigung des Collegii, und haben die Armenvorsteher, im Falle die erhaltene Unterstützungsliste nicht ausreicht, sich an den Provisor zu wenden. Die für die Armen bestimmten Legate etc. und sonstigen freiwilligen Gaben theilen Provisor und Vorsteher nach einer der Rechnung anzulegenden Liste aus. Der älteste Vorsteher als Rechnungsführer cassirt auch die monatlichen Beiträge zum Armengelde ein, und sorgt für deren Vertheilung von den Restschuldern, wie er auch die bestimmten wöchentlichen Armengelder austheilt. Die Armenrechnung, so wie auch die von dem Provisor geführten und jährlich abzulegenden Rechnungen über Legate etc. werden bei der Special- und Generalkirchenvisitation dem Propsten des Münsterdorfschen Consistorii und dem Generalsuperintendenten vorgezeigt.

Ueber die in den Wirthshäusern etc. vorhandenen Armenbüchsen führen zwei eigne, dazu vom Magistrate ernannte

und beeidigte Büchsenvorsteher die Aufsicht und legen jährlich darüber vor dem Magistrate Rechnung ab.

§. 55. Vom Kirchencollegio.

Das Kirchencollegium besteht aus dem Patronate, welches (§. 33. B. 2.) in den Händen des Magistrats ist, und sieben Kirchenjuraten, wovon vier aus der Stadt- und drei aus der Landgemeinde sind. Die vier Innenkirchenjuraten werden vom Magistrate erwählt und ernannt, die drei der Landgemeinde vom Amtmann zu Steinburg, worauf sie denn am Tage der Ablegung der Kirchenrechnung in der Kirche vom Propsten beeidigt werden. Jedes Jahr geht ein Innen- und ein Außenjurat ab und wird durch einen andern ersetzt.

Die Aufsicht und Verwaltung der Kirchengüter, so wie die besonderen Geschäfte der einzelnen Kirchenjuraten sind in den älteren Gesetzen, z. B. Schl. Holst. Landgerichtsordnung IV. tit. 25. §. II. (C. C. IV. pag. 163.) Verordnung vom 2ten Mai 1740. (C. C. I. pag. 456.) Verordnung vom 22sten März 1598. (C. C. III. p. 282.) Reglement vom 22sten Oct. 1745. (C. C. II. p. 131.) und insbesondere in dem im hiesigen Stadtssekretariate aufbewahrten Kirchenmissale von 1728 angegeben. Die nachher, insbesondere durch die Circularverfügung vom 17ten August 1813, (Chr. S. S. 203.) veranlaßten Zweifel über die Verwaltung und Aufsicht ~~über die~~ Kirchengüter sind durch das Erkenntniß des Holsteinischen Oberconsistorii vom 3ten Februar 1817 entschieden, nach dessen passu I. als Grundsatz aufgestellt ist, daß dem Magistrat als Kirchenpatron, gemeinschaftlich mit den

Kirchenjuraten, die Verwaltung der Kirchengüter, den Kirchenvisitatoren des Amts Steinburg aber die Aufsicht über das gesammte Kirchenwesen zusteht, letztere auch die Jurisdiction über die Kirchenjuraten in allen ihr Amt betreffenden Sachen haben. Die Kirchenrechnung wird jährlich am Montag nach Judica von den Kirchenvisitatoren und dem Hauptprediger in Gegenwart des Magistrats und der Kirchenjuraten aufgenommen, und nach erfolgter Decision der von dem Stadtssekretair, als Revisor, gemachten Monitorum unterschrieben und quittirt. Die sich alsdann ergebenden Ausschlagsgelder werden zur Hälfte von der Stadtgemeinde, zur Hälfte von der Landgemeinde abgetragen. Der Antheil der Stadt wird vor Pfingsten vom Magistrat, Kämmerer und Innenkirchenjuraten nach dem Bürgerchoßregister repartirt und nach dem vom Stadtssekretair zu verfertigenden Hebungsregister von einem der Achtbürger einzassirt, und den Kirchenjuraten, von welchen diese Gelder in die Kirchenrechnung vorgeschossen waren, erstattet.

Es ist noch zu bemerken, daß die städtischen Kirchenjuraten der Bürgersehung bewohnen (§. 47.) und darauf vom Magistrate verpflichtet werden, und daß sie gleichfalls zu den Armenseßungen (§. 54.) zugezogen werden.

§. 56. Vom Schulcollegio.

Das Schulwesen in der Stadt ist durch die Schulordnung vom 13ten August 1810 und durch 2 Rescripte des Holst. Oberconsistorii, vom 25ten Oct. 1815 und vom 4ten April 1816, regulirt. Das Patronat hat der Magistrat; Bürgermeister und Hauptprediger formiren

die Schuldirection, und letzterer ist Schulinspector. Es sind zwei städtische und ein Landschulvorsteher, die resp. vom Magistrate und von den Kirchenvisitatoren ernannt und vom Hauptprediger beeidigt werden. Sie verwalten ihr Amt 3 Jahre. Die Schulrechnung wird von dem ältesten Stadtschulvorsteher geführt, von der Schuldirection revidirt und attestirt, und bei der Aufnahme der Kirchenrechnung von den Kirchenvisitatoren approbirt.

§. 57. Vom Gasthausconvente.

Es ist hieselbst eine milde Stiftung, das sogenannte Gast- oder Armenhaus zum heiligen Kreuz, gestiftet von Drens und Claus von der Burck vor und in dem Jahre 1430. Die Art der Besetzung der Präbenden ist durch eine Entscheidung des Holst. Oberconsistorii vom 7ten Oct. 1806. (Ch. S. S. 12.) bestimmt. Der Gasthausconvent besteht aus dem Magistrate und den beiden Predigern. Außerdem sind 3 Gasthausvorsteher vorhanden, welche auf Zeit Lebens vom Magistrate erwählt und ernannt werden, und unter andern bei der allemal am Tage nach der Aufnahme der Kirchenrechnung abzulegenden Gasthausrechnung zugegen sind. Diese Rechnung wird von dem Provisor, dem jedesmaligen jüngsten Rathsverwandten, der auch für die Vertheilung alles dessen, was den Gasthausalumni zukommt, so wie für die Unterhaltung der Gebäude u. mit den Gasthausvorstehern zu sorgen hat, geführt, vom Stadtschreiber revidirt und an dem gedachten Tage vor dem Magistrate und Hauptprediger in Gegenwart der Vorsteher abgelegt.

Erster Anhang.

Anordnungen in der Stadt Cremenpe wegen Aufsicht über fremde Personen, welche sich hieselbst zu wohnen begeben oder als Diensthöten aufhalten.

Da die Erfahrung zeigt, daß die Bürger und Einwohner zum großen Nachtheil des öffentlichen Wohls, insbesondere des Armenwesens, ihre Hausgelegenheiten an fremde, nicht gehörig bekannte und mit hinlänglichen Zeugnissen versehene Personen vermietthen, auch Diensthöten ohne Anmeldung aus der Fremde hieher ziehen, beides aber durch ausdrückliche Verfügungen bei Strafe verboten ist: so haben Bürgermeister und Rath, um diesem Verfahren entgegen zu wirken und die gegen die gesetzlichen Verfügungen und Anordnungen Fehlenden zur Strafe zu ziehen, auch, da das angestellte Polizeipersonale nicht mit den nöthigen Mitteln versehen ist, diesen Anordnungen zu steuern und über die Fremden in der Stadt die nothwendige Aufsicht zu führen, beschlossen und beschließen:

1) In jedem der 4 Quartiere der Stadt Cremenpe wird ein Quartiermann bestellt. Es wird dazu ein Bürger genommen, der durch seine Einsichten und sein Betragen die Achtung des Quartiers besitzt, und hinlänglich schreiben kann, um die ihm obliegenden Verzeichnisse zu führen. Es ist nicht nothwendig, daß er ein eigenes Haus besitzt, er muß aber drei Jahre wenigstens in der Stadt, wenn möglich, in demselben Quartier gewohnt haben.

2) Die Quartiermänner werden von dem Bürgermeister, als Director der Polizei in der Stadt, etwa mit Berücksichtigung der Vorschläge der abgehenden Quartiers-

männer ernannt und bestellt, auch auf die gewissenhafte Ausübung ihres Amtes durch einen Handschlag verpflichtet. Das Amt währt 3 Jahre und kann dem Abgehenden wenigstens erst nach Verlauf von 6 Jahren wieder auferlegt werden, dann aber ist ein jeder schuldig, es wiederholt zu übernehmen, wenn die Wahl des Bürgermeisters auf ihn fällt. Das Amt wird ohne alles Entgelt verwaltet.

3) Die Pflichten der Quartiersmänner bestehen im Allgemeinen in einer Aufsicht über Fremde, sowohl Dienstboten und Kostgänger, als Miethsleute. Zu dem Ende haben sie zu gewissen Zeiten in ihrem ganzen Quartier sich in allen Häusern nach den vorhandenen Fremden zu erkundigen und darüber genaue Verzeichnisse zu führen, worin auch die von Zeit zu Zeit sich ereignenden Veränderungen nachzutragen sind. Sie haben nach jedem aufgenommenen neuen Verzeichnisse und, wenn es sonst erforderlich ist, vor dem Bürgermeister Rechenschaft abzulegen, woraus zugleich zu beurtheilen, in wie fern bei der Aufnahme von Fremden etwas versehen und Strafe zu verfügen, und überhaupt im Allgemeinen, wo ihre Instruction nicht zureicht, sich nach dessen Anordnungen zu richten.

4) Wenn gleich die Quartiersmänner über die Fremden, welche von anderen Orten in die Stadt ziehen, eine Aufsicht und genaue Verzeichnisse zu führen haben, so sind darunter doch nicht Reisende zu verstehen, welche bloß in den Wirthshäusern übernachten, und höchstens 14 Tage hier sind, die nach, wie vor, unter Aufsicht der Polizei stehen. Eben so wenig haben sie bei Jahrmärkten und anderen Gelegenheiten, da viele Leute vom Lande in die

Stadt kommen, für die öffentliche Sicherheit zu sorgen, welches allein der Polizei beikommt. Gleichfalls haben sie mit der nächtlichen Aufsicht oder Sicherheitspolizei nichts zu thun, welche den angestellten Nachtwachen überlassen bleibt.

5) Damit über dasjenige, was den Quartiersmännern beikommt und was nicht zu ihren Pflichten gehört, kein Zweifel übrig bleibe, werden dieselben nach ihrer Verpflichtung bei dem Antritt ihres Amtes mit einer genauen schriftlichen Instruction versehen.

6) Die Quartiersmänner haben in der Ausübung ihrer Pflichten nicht nur die thätige Mitwirkung und Unterstützung der Polizei, so wie den Schutz der Obrigkeit zu erwarten, sondern können auch versichert sein, daß ihre Mitbürger ihnen die Achtung erweisen werden, welche ihr persönlicher Character einflößt, und welche die Ueberzeugung, daß sie für das gemeinschaftliche Beste wirken, gewährt. Sollte deß ungeachtet einer der Bürger und Einwohner der Stadt ihnen die schuldige Achtung versagen oder ihnen Schwierigkeiten in den Weg legen, so wird derselbe strenge bestraft werden. Wie die Quartiersmänner aber durch ihre gewissenhafte Beobachtung ihrer Pflichten bei ihren Mitbürgern Ansehen und Dank und den Beifall und die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten zu erwarten haben, so würde gleichfalls strenge Ahndung die unausbleibliche Folge einer nachlässigen oder parteilichen Ausübung ihres Amtes sein.

Gegeben Cremppe, am 18ten October 1816.

Bürgermeister und Rath.

Instruction für die Quartiersmänner der Stadt Crefpe.

Da Sie (der Bürger N. N. in Crefpe) zum Quartiersmann des — Quartiers ernannt und von mir bestellt und verpflichtet worden, so vernehmen Sie, worin ihre Pflichten bestehen und was ihres Amtes ist.

Im Allgemeinen ist ihr Geschäft, Aufsicht über die von anderen Orten oder Gegenden in die Stadt ziehenden Fremden, diese mögen sich als einzelne oder mit Familie hieselbst zu wohnen begeben, oder als Dienstboten in die Stadt gezogen werden, zu führen und über ihren Aufenthalt und ihren Betrieb in der Stadt zu wachen. Zu dem Ende haben Sie

1) nach jeder Umziehzeit nach Michaelis und Ostern, imgleichen in der ersten Woche nach Neujahr und Johannis jeden Jahrs in allen Häusern ihres Quartiers sich nach den daselbst eingezogenen Miethsleuten, Kostgängern und Dienstboten, männlichen und weiblichen Geschlechts, (allein mit Ausnahme der Lehrburschen und Handwerksgefelln bei den hieselbst zünftigen Handwerkern) genau zu erkundigen, bei denjenigen, die von einem anderen Orte hieher gezogen sind, die Namen, den Geburts- und letzten Aufenthaltsort in ihre Verzeichnisse einzutragen und von jedem Fremden ohne Unterschied einen Aufführungsschein seiner bisherigen Obrigkeit zu verlangen, welche Scheine, wenn sie nicht vorhanden sein sollten, spätestens innerhalb acht Tagen, von den Brodherrn nachzuliefern und dem Verzeichnisse, wovon ihnen ein Schema zugestellt wird, anzulegen sind.

Fremd sind alle diejenigen, welche von einem anderen Orte, wäre es auch nur aus den umliegenden Dörfern, in die Stadt ziehen, und zwar so lange, bis sie rei volle Jahre sich hieselbst ununterbrochen aufgehalten haben. So lange sind sie in der Liste aufzuführen, und, wenn sie in der Stadt umziehen, nachzutragen. Ausgenommen sind allein davon diejenigen, welche mit einem eignen Hause sich daselbst angesessen machen. Daraus folgt zugleich, daß durchreisende Personen, die höchstens 14 Tage hieselbst in den Wirthshäusern sich aufhalten, nicht der Gegenstand dieser Verzeichnisse sind, und die Wirthshäuser und Krüge nur in sofern unter ihre Aufsicht gestellt sind, als Häusersleute oder Kostgänger darin aufgenommen oder Dienstboten gehalten werden.

2) Außer diesen vierteljährlichen Untersuchungen können Sie, so oft es ihnen nöthig scheint, in einem Hause ihres Quartiers der fremden Miethsleute oder Dienstboten wegen Erkundigung, einziehen, und ist es ihre Pflicht, so bald ihnen ^{Neuer Befehl der Obrigkeit} ~~solches~~ angezeigt wird. Jede Veränderung im Laufe des halben Jahres von Michaelis bis Ostern und von Ostern bis Michaelis ist von ihnen in dem Verzeichnisse sorgfältig nachzutragen, damit dieses immer vollständig sei.

3) Sie haben alle Quartale, 14 Tage nach der Aufnahme des Verzeichnisses, dem Bürgermeister dieses vorzuzeigen, und von allem, was sich befunden, genaue Rechenschaft abzulegen. Sollten sich in der Zwischenzeit mehrere und wichtige Veränderungen ereignen, so ist darüber gleichfalls dem Bürgermeister Bericht zu erstat-

ten, so wie in allen Fällen seinen Verfügungen Folge zu leisten ist.

4) Ihre Pflichten erstrecken sich dagegen nicht auf die Aufsicht über fremde Kaufleute oder Landleute in den Jahrmärkten und bei sonstigen Gelegenheiten, so wenig, als auf die nächtliche Wachsamkeit auf den Gassen.

5) Wo diese Instruction nicht zureichen mögte, wird sie dem allgemeinen Zwecke ihrer Anstellung, als Quartiersmann, gemäß durch specielle ^{als Quartiersmann} Anordnungen ^{erfüllt}, und haben Sie in allen Fällen des Zweifels sich an denselben zu wenden.

6) Ihr Amt dauert drei Jahre, und haben Sie in dieser Zeit ihre Pflichten mit Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Eifer zu verwalten. Sollten Sie wider Erwarten darin nachlässig und tadelnswerth befunden werden, so wird die gerechte Ahndung Sie eben so gut treffen, als Beifall und Zufriedenheit ihr Theil sein wird, wenn Sie als rechtliche und gewissenhafte Männer ihre Pflichten ausüben.

Denken Sie daran, daß diese ganze Einrichtung zu ihrem eignen und ihrer Mitbürger Besten dient, welches zu befördern Sie durch ihren Bürgereid angelobt haben; denken Sie jederzeit daran, daß Sie durch einen Handschlag an Eidesstatt in Gegenwart des allwissenden und allmächtigen Gottes bezeugt haben, das ihnen aufgetragene Amt eines Quartiersmannes gewissenhaft zu verwalten, und daß es mit dieser Angelobung nicht vereinbar ist, wenn Sie in ihren übernommenen Geschäften nachlässig oder parteilich, gegen ihre Angehörigen und Freunde Gunst üben, oder verschweigen, was ihnen unangenehm oder nachtheilig

sein könnte; daß Sie aber vor allen strafbar sind, wenn Sie Bestechungen Raum geben könnten. Vergessen Sie nicht, daß es der Obrigkeit nicht an Mitteln fehlt, über die Ausübung ihrer Pflichten genau unterrichtet zu sein, und daß die Gerechtigkeit eine strenge Ahndung einer nachlässigen oder gewissenlosen Ausübung ihrer Pflichten heischen würde.

Exempe, den — — —

Zweiter Anhang.

Nachricht von den hieselbst zu entrichtenden Königl. Abgaben und Steuern, so wie den Municipals- und Commüneabgaben, mit Angabe der Art, wie und nach welchem Maaßstabe diese Steuern zc. angelegt oder ausgeschrieben und wie sie erhoben werden.

I. Die Königl. Steuern sind:

1) Die ordinaire Contribution von 20 Steinpfügen 3 Rthlr. monatlich à Pflug. Dazu tragen die Besitzer der Stadtländereien nach Morgenzahl (ungefähr die Hälfte) bei, und wird diese Contribution quartaliter an die Hauptcasse in Rendsburg vom Kämmereibürger eingesandt.

2) Schatt, Grundhauer und Stättegeld jährlich um Nicolai vom Kämmereibürger an die Steinburger Amtsstube einzusenden;

3) die Kopf- und Rangsteuer von 2 aus den Achtbürgern erwählten Einnehmern einzucassiren und an die Casse in Rendsburg quartaliter einzusenden;

- 4) die unterm 15ten Dec. 1802 angeordnete Haussteuer;
- 5) die Grund- und Benutzungsteuer von 1802, welche die Besitzer der Stadtländereien zu bezahlen haben. Beides (No. 4 und 5) an die Steinburger Amtstube abzuliefern;
- 6) die Reichsbankzinsen von den Häusern und Ländereien;
- 7) die Beiträge der Stadt zur Brandcasse, welche durch den Branddeputirten von den Hauseignern erhoben und an die Hauptcasse in Rendsburg abgesandt werden.

Uebrigens sind die hiesigen Einwohner dem Zoll der Abgabe von Stempelpapier und gestempelten Spielkarten unterworfen, so wie sie auch die von Erbschaften, Uebertragungen von Immobilien und von öffentlichen Auktionen angeordneten Steuern in vorkommenden Fällen zu entrichten haben.

II. Die Communeabgaben sind:

1) Von den Häusern wird nichts weiter erhoben, als bei Eincassirung des Brandgeldes 1 fl. jährlich mehr zur Unterhaltung der Löschanstalten. (Cf. S. 52). Wenn ein vom Kirchenschoss und dem Schulgelde exempter Militair ein eigenes Haus bewohnt, so muß er wegen dieses Hauses dazu beitragen, so wie bei der Bürgerschosslegung oder der Recognition der Besitz eines Hauses mit in Betracht kommt.

2) Die Ländereien bezahlen an Land^{schoss}- und Landrecognition jährlich an die Kammereicasse eine abgehandelte Summe. Was die Ländereien zur Unterhaltung des Elbdeichs, der Werlathschleuse, der Grevenkoper- und der Wildenwasserschleuse, des Dükers und der Stelen zu

zahlen haben, ergeben ihre von den Bevollmächtigten geführten Rechnungen.

3) Die persönlichen Abgaben, wobei der Besitz eines Hauses wohl mit, aber nicht ausschließlich in Betracht kommt, sind:

- a) Bürgerschoss. Dieser wird jährlich von Magistrat, Kammerei und Innentkirchenjuraten nach Haus, Mitteln und Nahrung angeordnet und vom Kammereibürger erhoben. Dabei wird zugleich von denselben Contribuenten ein unbedeutendes Wachtgeld zum Salair für die Nachtwächter erlegt.
- b) Recognition von den Schutzverwandten, wovon den das höhere Forum Sortirenden überlassen wird, wie viel sie geben wollen, die übrigen aber bei der Schosslegung angelegt werden.
- c) Recognition von solchen Wirthen, welche fremde Getränke schenken und welche nach ihrem Betrieb von Magistrat und Kammerei gesetzt werden.
- d) Kirchenschoss wird nach der Größe der jährlichen Kirchenausschlagelder, wozu die Stadtgemeinde die Hälfte beiträgt, von Magistrat, Kammerei und den städtischen Kirchenjuraten gegen Pfingsten in Gemäßheit des Bürgerschossregisters regulirt, von einem Nichtbürger eingehoben und an die Kirchenjuraten, welche den Vorschuß gehabt, bezahlt. Die hieselbst wohnenden fremden Religionsverwandten sind gleichwohl zu dieser Abgabe pflichtig.
- e) Schulgeld wird von Magistrat, Hauptprediger und den Schulpflichtigen in Gemäßheit des Armenseßungsregisters nach der Größe der Ausschlagsgel-

der jährlich gegen Ostern repartiert, und an den Schulvorsteher, welcher den Vorschuß gehabt, und den Schullehrern ihr Gehalt bezahlt hat, von seinem Nachfolger im Amte abgeliefert.

- f) Armengeld wird vom Magistrat, den Predigern, den Innenkirchenjuraten und den Armenvorstehern nach dem Vermögen und dem Betrieb sämtlicher Einwohner der Stadt angeordnet, monatlich von dem ältesten Armenvorsteher eingesammelt, und zu der Unterstützung der Bedürftigen und den sonstigen Bedürfnissen der Armenkasse verwendet *).

Exempe, im Mai 1817.

v. Coldig.

*) Im Jahre 1816 betrugen

1) die Königl. directen Steuern

a) ordinaire Contribution . .	1152 Rbthlr.	48 Bß.
b) Schatt zc.	43	62
c) Kopf- und Rangsteuer . .	765	4
d) Haussteuer von 1802 . .	760	—
e) Grund- und Benutzungssteuer	442	—
f) Reichsbankzinsen (pro 1813)	965	—
g) Brandcassengeld	240	43

Summa 4368 Rbthlr. 61 Bß.

2) Die Commüneabgaben

a) zur Unterhaltung der Lbsch; anstalten	40 Rbthlr.	7 Bß.
b) Landschoß zc.	603	86
c) Bürgerschoß	1648	—
d) Recognition von den Schuß; verwandten.	86	39
e) Weinschenkrecognition . .	14	13
f) Kirchenschoß	705	42
g) Schulgeld	542	64
h) Armengeld	1634	—

Summa 5274 Rbthlr. 59 Bß.

Um jedoch zu bestimmen, wie viel die sämtlichen jährlichen Gesamtabgaben für die Einwohner betragen, wird die ordinaire Contribution und Schatt zc., da sie aus der Kammereicasse, und zwar durch Landschoß zc. und Bürgerschoß bestritten wird,

von der Summe	4368 Rbt.	61 Bß.
abziehen sein mit	1106	14
so daß noch aufzubringen sind . .	3172 Rbt.	47 Bß.
die Commüneabgaben betrugen . .	5274	59
sämtliche Abgaben daher	8447 Rbt.	10 Bß.

Um nun anzugeben, wie viel zur Ablieferung dieser 8447 Rbt. 10 Bß. auf jeden contribuirenden Einwohner in der Stadt, jedoch ohne Unterschied des Vermögens, fällt, werden abziehen sein

1) die Steuern der Stadtcasse aus Pachtstücken zc. ungefähr jährlich

1250 Rbt. — Bß.

2) die Beiträge der Stadtländereien, a) Gr.

und Bäcksteuer 442 Rbt.

b) Abzinsen 400 Rbt.

28 Bß., c) die ordinaire

Abgabe an die Kammerei-

casse 603 Rbt. 86 Bß., zu-

sammen 1446 Rbt. 18 Bß.

2696 Rbt. 18 Bß.

bleiben in der Stadtcasse aufzubringen 5750 Rbt. 88 Bß.

Nimmt man nun die Zahl der Contribuenten in der Stadt zu 220 an, so würden auf jeden ungefähr 26 Rbt. 13½ Bß. jährlich fallen; es haben außerdem alsdann aber die Einwohner, welche Stadtländereien besitzen, dafür (ungefähr 6 Rbthlr. à Morgen jährlich) zu steuern.

Allgemeine Uebersicht des Abrisses der Verfassung
der Stadt Cremppe.

Tit. I. Von der obersten Aufsicht des Staats über
die Stadt.

- §. 1. Oberstes Aufsichtsrecht des Staats.
- §. 2. Ausübung desselben.

Tit. II. Von der Stadt im Allgemeinen.

- §. 3. Stadtrecht.
- §. 4. Polizei- und Gemeindebezirk.
- §. 5. Einwohner.
- §. 6. Eintheilung der Stadt in Quartiere.
- §. 7. Vorgesetzte Behörde der Stadt.

Tit. III. Von den Bürgern und dem
Bürgerrechte.

- §. 8. Begriff vom Bürger und Bürgerrechte.
- §. 9. Erlangung des Bürgerrechts. Nothwendige Eigenschaften der Bewerber.
- §. 10. Zulassung des weiblichen Geschlechts.
- §. 11. Kein Unterschied des Standes, der Religion u., jedoch mit bemerkten Einschränkungen.
- §. 12. Verpflichtung zum Bürgerwerden.
- §. 13. Wer das Bürgerrecht erteilt.
- §. 14. Allgemeine Rechte der Bürger.
- §. 15. Allgemeine Pflichten der Bürger.
- §. 16. Verpflichtung abwesender Bürger.
- §. 17. Verlust des Bürgerrechts.

Tit. IV. Von den Schutzverwandten.

- §. 18. Begriff.
- §. 19. Rechte und Pflichten. — Verhältniß zur Obrigkeit.

- §. 20. Erlaubniß zum Gewerbebetrieb nach der Verfassung.

- §. 21. Concurrenz zu den Gemeinelaften.
- §. 22. Concurrenz zu persönlichen Diensten.

Tit. V. Von der Stadtgemeinde.

- §. 23. Begriff.
- §. 24. Magistrat, Vorsteher der Stadtgemeinde.
- §. 25. Deputirte, oder Ausschußbürger.
- §. 26. Gemeinschaftliches Stadtvermögen.
- §. 27. Vermögen ganzer Classen oder Corporationen.
- §. 28. Aufbringung des fehlenden Bedürfnisses.
- §. 29. Keine Prägravation Einzelner.
- §. 30. Befreiung auf Privatgrundstücken.
- §. 31. Beiträge neuer Mitglieder zu schon vorhandenen Gemeineschulden.
- §. 32. Austritt aus der Gemeinde.
- §. 33. Besondere Rechte und Verfassungen der Stadt.

Tit. VI. Von der Gerichtsverfassung.

- §. 34. Zwei ordentliche Civilgerichte.
- §. 35. Von dem Bürgergerichte.
- §. 36. Vom Magistratsgerichte. — Dessen Gerichtspersonale.
- §. 37. Dessen Function.
- §. 38. Dessen Emolumente.
- §. 39. Von dem Criminalgerichte.
- §. 40. Von der Ausübung der Polizei.
- §. 41. Geistliches Gericht in Ehesachen.

Tit. VII. Von der ökonomischen Verfassung.

- §. 42. Von den Bürgercollegien.
- §. 43. Von den Zweiunddreißigern.

- §. 44. Von der Kämmererei und den Achtbürgern.
- §. 45. Wahl der Achtbürger.
- §. 46. Vereidigung der Achtbürger.
- §. 47. Eintrittszeit und Dauer ihres Amtes.
- §. 48. Rechte und Pflichten der Kämmererei.
- §. 49. Insbesondere des Kämmererbürgers,
- §. 50. und der übrigen Achtbürger.

Tit. VIII. Von den gemischten Collegien
in der Stadt.

- §. 51. Deren Aufzählung.
- §. 52. Vom Brandcollegio.
- §. 53. Von der Einquartierungscommission.
- §. 54. Vom Armenecollegio.
- §. 55. Vom Kirchencollegio.
- §. 56. Vom Schulcollegio.
- §. 57. Vom Gasthausconvente.

Erster Anhang.

Anordnung in der Stadt Cremppe wegen Aufsicht über fremde Personen, welche sich hieselbst zu wohnen begeben, oder als Dienstboten aufhalten.

Zweiter Anhang.

Nachricht von den hieselbst zu entrichtenden Königl. Abgaben und Steuern, so wie den Municipal- und Commüneabgaben, mit Angabe der Art, wie und nach welchem Maasstabe diese Steuern u. angelegt oder ausgeschrieben, und wie sie erhoben werden.

Berichtigungen und Zusätze.

- §. 9. am Ende ist hinzuzufügen: Rein zum Seedienst Pfllichtiger darf ohne Bewilligung des Königl. Adminalitäts- und Commissariatscollegii als Bürger aufgenommen werden, wenn er nicht zuvor von dem See-Enrollirungsofficier in die Seerolle eingeschrieben worden; nach der Verfügung vom 25sten Mai 1811. (Chr. Samml. S. 115.)
- §. 30. Zeile 12 ist nach »abgekauft sind" hinzuzufügen: (sehen.)
- B. 33. unten ist vor B. hinzuzufügen: 7) Das jus fisci der Stadtcasse, wornach dieser das Vermögen verschollener Personen, wozu sonst keine gesetzlichen Erben vorhanden sind, anheim fällt, nach dem art. CVIII des älteren und dem art. XIV. lib. II. tit. 2. des revidirten Lüb. Rechts. Stein Einleitung zur Lüb. Rechtsgelehrsamkeit, §. 201, und dessen Abhandlung des Lüb. Rechts, 2ter Th. §. 295.
- §. 33. B. 6. am Ende: Beide Einrichtungen sind in Streit gezogen, und, wie zum Theil schon unterm 9ten Sept. 1803, von Neuem bestätigt durch die Resolution des Holst. Oberconsistorii vom 29sten Sept. 1817.
- §. 40. Zeile 16 statt »2 oder 3" lies 4.
- §. 43. Z. 4 statt: mit Inbegriff u. l. außer den Kämmerer- oder den Achtbürgern.
- §. 45. Z. 18 st. Achtmännern l. Achtmännern.
- §. 45. Z. 25 nach »Vorschlag" ist einzuschalten: Wenn dagegen der Kämmererbürger während der Dauer sei-

nes Amtes mit Tode abgeht, so präsentirt die ganze Kämmererei, nachdem zuvörderst der achte Achtbürger von den Zweiunddreißigern auf die Präsentation der Kämmererei erwählt, und die Kämmererei dadurch wieder vollzählig geworden, drei Subjecte.

§. 47. Z. 17 st. alle l. alle.

§. 47. am Ende hinzuzufügen die Note *):

*) Als in diesem Jahre der Kämmerereibürger, dessen Amt mit dem Schlusse des Jahres zu Ende gewesen wäre, starb, erwählte die Bürgerschaft einen Kämmerereibürger von dieser Zeit bis Ende dieses Jahres, da alsdann der neue Kämmerereibürger nach der alten Ordnung wieder auf 3 Jahre erwählt wird. Was die Ablegung der von dem Verstorbenen angefangenen Kämmererechnung betrifft, so kann es der Wittwe des defuncti nicht zur Pflicht gemacht werden, die von Letzterem angefangene Rechnung bis zum Schlusse des Jahres fortzusetzen, vielmehr hat der zu ernennende Nachfolger im Amte, wenn zuvor die Wittwe c. c. mit ihm gehörige Abrechnung gehalten und reliqua prästirt hat, die Rechnung für das ganze Jahr in der gehörigen Form zu verfertigen, welschemnächst sie, mit den gehörigen Attestationen versehen, an die Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzlei einzusenden ist. Rescript aus dem Holst. Lauenb. Obergerichte vom 9ten Sept. 1817.

§. 52. am Ende st. 1777 l. 1767.

§. 55. Z. 23 l. Aufsicht der.

§. 55. Z. 32 nach »Sachen haben« einzuschalten: Der Magistrat hat, als Patron, für die Belegung der Kirchencapitulationen, jedoch mit Genehmigung der Kirchenvisitatoren, zu sorgen, und bei Verhinderung der Predigerländereien auf bestimmte Jahre, nach Vor-

Berichtigungen und Zusätze.

§. 9. am Ende ist hinzuzufügen: Rein zum Seedienst Pflichtiger darf ohne Bewilligung des Königl. Admiralitäts- und Commissariatscollegii als Bürger aufgenommen werden, wenn er nicht zuvor von dem See-Enrollirungs-officier in die Seerolle eingeschrieben worden; nach der Verfügung vom 25sten Mai 1811. (Chr. Samml. S. 115.)

§. 30. Zeile 12 ist nach »abgekauft sind« hinzuzufügen: (sehen.)

B. 33. unten ist vor B. hinzuzufügen: 7) Das jus fisci der Stadtcasse, wornach dieser das Vermögen verschollener Personen, wozu sonst keine gesetzlichen Erben vorhanden sind, anheim fällt, nach dem art. CVIII des älteren und dem art. XIV. lib. II. tit. 2. des revidirten Lüb. Rechts. Stein Einleitung zur Lüb. Rechtsgelehrsamkeit, §. 201, und dessen Abhandlung des Lüb. Rechts, 2ter Th. §. 295.

§. 33. B. 6. am Ende: Beide Einrichtungen sind in Streit gezogen, und, wie zum Theil schon unterm 9ten Sept. 1803, von Neuem bestätigt durch die Resolution des Holst. Oberconsistorii vom 29sten Sept. 1817.

§. 40. Zeile 16 statt »2 oder 3« lies 4.

§. 43. Z. 4 statt: mit Inbegriff ic. l. außer den Kämmererei- oder den Achtbürgern.

§. 45. Z. 18 st. Achtmännern l. Achtsmännern.

§. 45. Z. 25 nach »Vorschlag« ist einzuschalten: Wenn dagegen der Kämmerereibürger während der Dauer sei-

schrift der Verordnung vom 31sten Mai 1765, seine Zustimmung zuerst zu ertheilen, worauf der Häuercontract den Kirchenvisitatoren zur Approbation zuzusenden ist. Acht Tage vor Ablegung der Kirchenrechnung haben die Juraten die Besichtigung der Baumängel an der Kirche und den Kirchengebäuden vorzunehmen, und darüber bei Ablegung der Kirchenrechnung ihr Gutachten einzureichen, damit solches gemeinschaftlich von den Kirchenvisitatoren und dem Magistrat geprüft und das desfalls Nöthige beschlossen werde. Wenn in der Zwischenzeit unumgänglich nothwendige Reparationen vorkommen, so haben sich die Juraten desfalls an die Visitatoren zu wenden, welche die Aeußerung des Magistrats einzuziehen haben. Die Genehmigung zu den Reparationen dieser Gebäude ertheilt bis zu 16 Abthln. der Magistrat, bei wichtigeren Bauten oder ähnlichen Kirchenausgaben, nach der Verfügung vom 17ten August 1813, die Visitatoren. Letztere besorgen die Insinuationen an die Kirchenjuraten durch den Hauptprediger.

In der Instruction passu 2. §. 5 st. solches
l. eine Veränderung.

Dasselbst passu 5. §. 3 nach »Anordnungen« einzuschalten: des Bürgermeisters.

In dem zweiten Anhang II. 2) §. 1 st. Landschaft
l. Landschoß.
